

**AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT**

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin  
 Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin  
 ISSN 0172-4924

**Nr. 13/2009**  
 (62. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den  
 7. September 2009

## INHALT

**I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften**

Seite

**Gemeinsame Kommissionen**

Studienordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang „Arbeitslehre“ an der Technischen Universität Berlin vom 3. Juli 2007 .....	178
Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang „Arbeitslehre“ an der Technischen Universität Berlin vom 3. Juli 2007 .....	190
Studienordnung für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang „Arbeitslehre“ an der Technischen Universität Berlin vom 3. Juli 2007 .....	199
Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang „Arbeitslehre“ an der Technischen Universität Berlin vom 3. Juli 2007 .....	205

# I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

## Gemeinsame Kommission

### Studienordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang „Arbeitslehre“ an der Technischen Universität Berlin

Vom 3. Juli 2007

Die Gemeinsame Kommission für Lehrerbildung der Technischen Universität Berlin hat am 3. Juli 2007 gemäß § 74 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713), die folgende geänderte Fassung der Studienordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang „Arbeitslehre“ beschlossen:

#### Inhaltsübersicht

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Allgemeine Studienziele
- § 3 - Studienaufbau
- § 4 - Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 5 - Modulare Gliederung des Studiums, Arbeitsaufwand (Workload), Leistungspunkte, Austausch von Lehrveranstaltungen und Modulen
- § 6 - Lehrveranstaltungsformen
- § 7 - Praktika und Praxismodule
- § 8 - Auslandsstudium
- § 9 - Studiennachweise
- § 10 - Studienberatung
- § 11 - Modulare Gliederung von Kern- und Zweitfach
- § 12 - Fachwissenschaftliche Module
- § 13 - Fachdidaktische Module
- § 14 - Erziehungswissenschaftliche Anteile und Deutsch als Zweitsprache
- § 15 - Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

#### Anhang:

- I Exemplarische Studienverlaufspläne
- II Tabellarische Übersichten

#### § 1 - Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Bachelorstudium Arbeitslehre der Gemeinsamen Kommission für Lehrerbildung der Technischen Universität Berlin (Bachelorprüfungsordnung Arbeitslehre – BPO vom 3. Juli 2007) Ziele, Inhalte und Aufbau des lehramtsbezogenen Bachelorstudiums Arbeitslehre.

#### § 2 - Allgemeine Studienziele

(1) Das Bachelorstudium dient der Qualifizierung der Studierenden auf ihre berufliche Zukunft hin als Lehrkräfte im Schuldienst und der Weiterbildung unter Berücksichtigung der Entwicklungen in Wissenschaft und Berufswelt. Durch die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten werden die Studierenden zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten, zu kritischem Denken und zu gesellschaftlich verantwortlichem Handeln befähigt.

(2) Im Kontext eines Studium an der Technischen Universität Berlin sollen die Studierenden der Arbeitslehre Kompetenzen erwerben, die

- der Lösung von Aufgaben in Beruf und Haushalt und der Analyse von Planungen, Entscheidungen und Handlungen in technischer, ökonomischer, ökologischer und sozialer Hinsicht dienen;
- der Urteilsfähigkeit, technisches Handeln in seinen Zielen, Wirkungen und Folgen im Zusammenhang mit politischen und wirtschaftlichen Bedingungen einzuschätzen, dienen;
- zu Eigenleistungen und zur Beurteilung von Entscheidungen in Erwerbs- und Hausarbeit im Hinblick auf Verantwortungsbewusstsein gegenüber Haushaltsmitgliedern und der Gesellschaft befähigen.

Des Weiteren erwerben die Studierenden:

- einen Überblick über die Entwicklung der Technik in der Gesellschaft sowie über technische, wirtschaftliche, ökologische und soziale Zusammenhänge in der Arbeitswelt;
- Kenntnisse der Anweisungen zur Arbeitssicherheit sowie der Unfallverhütung bei Tätigkeiten in Werkstätten und Experimentalräumen;
- Fähigkeiten und Fertigkeiten im Planen, Konzipieren und Herstellen technischer Objekte mit geringer Komplexität;
- Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Analyse und Planung von Arbeitsprozessen;
- Kenntnisse der wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen beruflicher Arbeit.

#### § 3 - Studienaufbau

(1) Das Studium erfolgt in einem Kernfach und in einem Zweitfach. Eines der beiden zu studierenden Fächer muss aus Angeboten gewählt werden, die nicht im Geltungsbereich dieser Ordnung liegen, aber dem Lehrerbildungsgesetz vom 27. November 2003 entsprechen.

(2) Arbeitslehre kann als Kern oder Zweitfach innerhalb des Lehramtsstudiums studiert werden.

#### § 4 - Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester.

(2) Innerhalb dieser Zeit sind Leistungen im Umfang von 180 Leistungspunkten (LP) zu erbringen.

(3) Diese Summe gliedert sich bei einem Studium von Arbeitslehre als Kernfach auf in:

- 80 LP Fachwissenschaft Arbeitslehre (einschließlich der Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP);
- 60 LP Fachwissenschaft im gewählten Zweitfach;
- 17 LP Fachdidaktik Arbeitslehre;
- 7 LP Fachdidaktik im gewählten Zweitfach;
- 13 LP Erziehungswissenschaftliche Anteile;
- 3 LP Anteil Deutsch als Zweitsprache.

(4) Diese Summe gliedert sich bei einem Studium von Arbeitslehre als Zweifach auf in:

- 80 LP Fachwissenschaft im gewählten Kernfach (einschließlich der Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP);
- 60 LP Fachwissenschaft Arbeitslehre;
- 17 LP Fachdidaktik im gewählten Kernfach;
- 7 LP Fachdidaktik Arbeitslehre;
- 13 LP Erziehungswissenschaftliche Anteile;
- 3 LP Anteil Deutsch als Zweitsprache.

#### § 5 - Modulare Gliederung des Studiums, Arbeitsaufwand (Workload), Leistungspunkte, Austausch von Lehrveranstaltungen und Modulen

(1) Das Studium gliedert sich in Module. Module sind begrenzte Lerneinheiten zum Erwerb von Studienteilqualifikationen. Diese Qualifikationen bestehen in der Erlangung unterschiedlicher Kompetenzen:

- Fachkompetenz bezeichnet das Vorhandensein von theoretischem und praktischem Wissen, das zur Beschreibung und Lösung eines fachlichen Problems benötigt wird.
- Methodenkompetenz bezeichnet die Beherrschung von Arbeitstechniken und Verfahrensweisen, die benötigt werden, um Problemstellungen sachgerecht, situationsbezogen und zielgerichtet zu lösen.
- Systemkompetenz ist das Vorhandensein von ausreichendem Wissen und Fähigkeiten, um die Dynamik eines Systems zu verstehen und eigene Aktionen innerhalb des Systems den Zielen angemessen einsetzen zu können.
- Sozialkompetenz ist das Vorhandensein der Fähigkeit, mit anderen gemeinsam komplexe Problemstellungen lösen zu können und dabei auftretende Konflikte friedlich zu lösen.

(2) Jedes Modul setzt sich aus Lehrveranstaltungen zusammen. Die Lehrveranstaltungen gliedern sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen. Die detaillierten Modulbeschreibungen werden von der GKLb der Technischen Universität Berlin im Internet veröffentlicht.

(3) Jedes Modul wird in der Regel durch eine benotete Modulprüfung in mündlicher oder schriftlicher Form oder in Form von Prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgeschlossen. Einzelheiten regelt die Prüfungsordnung.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen werden mit Hilfe eines Leistungspunktesystems nachgewiesen. Dazu sind allen Modulen Leistungspunkte (LP) zugeordnet, die nach dem erfolgreichen Abschluss eines Moduls vergeben werden. Berechnungsgrundlage für die Vergabe von Leistungspunkten (Credits) ist das European Credit Transfer System (ECTS).

(5) Die Anzahl der Leistungspunkte kennzeichnet den quantitativen Arbeitsaufwand, der in der Regel notwendig ist, um die jeweiligen Studien- und Prüfungsanforderungen zu erfüllen. Berücksichtigt sind hierbei Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten für Lehrveranstaltungen, Zeiten für den Erwerb von Studiennachweisen und prüfungsäquivalenten Studienleistungen, die Vorbereitung auf Modulprüfungen sowie Prüfungszeiten. 1 Leistungspunkt entspricht dem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden (h).

(6) Unter Vorgabe eines maximalen Arbeitsaufwandes von 1800 Zeitstunden pro Studienjahr (= 60 LP) umfasst der von der/dem Studierenden zu leistende Gesamtarbeitsaufwand für ein Bachelor-Lehramtsstudium 180 LP (= 5400 h), die sich gemäß § 4 Abs. 3 und 4 verteilen.

(7) Die Gemeinsame Kommission Lehrerbildung (GKLb) kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses einzelne Lehrveranstaltungen der Module austauschen und ersetzen, wenn dadurch Umfang und Zielsetzung der Module nicht verändert werden, und Module in den Modulkatalog aufnehmen, die in besonderer Weise dazu beitragen, die allgemeinen Studienziele nach § 2 der Studienordnung zu erreichen.

#### § 6 - Lehrveranstaltungsformen

Studieninhalte werden in folgenden Lehrveranstaltungsformen vermittelt:

- Vorlesungen (VL), die Überblickswissen vermitteln und wissenschaftliche Probleme an relevanten Beispielen entwickeln,
- Proseminare (PS), Seminare (SE), die methodische Fähigkeiten und wissenschaftliche Arbeitstechniken anhand der Bearbeitung ausgewählter Gegenstände vermitteln,
- Hauptseminare (HS), die zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit anhand exemplarischer Gegenstände anleiten,
- Integrierte Lehrveranstaltungen (IV), die Überblickswissen vermitteln und wissenschaftliche Probleme an anwendungsorientierten Beispielen verdeutlichen,
- Übungen (UE), Kurse (KU), die der Vermittlung von Grundkenntnissen und der Einübung von Fertigkeiten im Umgang mit wissenschaftlichen Gegenständen des Faches dienen,
- Projekte (PJ), in denen in kooperativen Arbeitsformen fachspezifische Probleme analysiert und Lösungen erarbeitet werden,
- Exkursionen (EX), die in Lehrveranstaltungen erworbene Kenntnisse durch Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule erweitern,
- Colloquien (Co), Forschingscolloquien (FoCo), die der Darstellung wissenschaftlicher Arbeiten (Bachelorarbeiten, Magisterarbeiten, Dissertationen, Forschungsarbeiten und -vorhaben) sowie dem Erfahrungsaustausch mit Angehörigen anderer Hochschulen und Vertreter/innen der Praxis dienen,
- Anleitungen zum wissenschaftlichen Arbeiten (WA), die die Selbständigkeit im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens gezielt fördern und in denen auch Bachelorarbeiten betreut werden.

#### § 7 - Praktika und Praxismodule

(1) Praktika dienen dazu, Theorie und Praxis miteinander zu verknüpfen, indem Tätigkeitsbereiche kennen gelernt werden und Erfahrungen in Berufsfeldern gesammelt werden.

(2) Sie sollen mindestens vier Wochen umfassen. Die ordnungsgemäße Teilnahme am Praktikum wird durch die Praktikumsstätte bescheinigt.

(3) Die Wahl der Praktikumsstätte erfolgt in Absprache mit dem/der im zuständigen Verantwortlichen für das Praxismodul respektive dem/der zuständigen Praktikumsbeauftragten.

(4) Orientierungs- und Fachpraktika in den Erziehungswissenschaften bzw. Fachdidaktiken müssen der Verordnung über die schulpraktische Ausbildung für ein Lehramt während des Studiums in der jeweils geltenden Form entsprechen.

(5) Für die Organisation der Orientierungs- und Fachpraktika in den Erziehungswissenschaften bzw. Fachdidaktiken ist das Praktikumsbüro zuständig. Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist das Praktikumsbüro befugt, personenbezogene Daten in erforderlichem Umfang zu verarbeiten.

## § 8 - Auslandsstudium

(1) Zur Förderung interkultureller Kompetenz, zur Erweiterung von Kenntnissen im Bereich vergleichender, interkultureller und internationaler Wissenschaft und zur Entwicklung der Persönlichkeit wird ein Studienaufenthalt im Ausland, in der Regel ab dem vierten Semester, empfohlen.

(2) An wissenschaftlichen Hochschulen des Auslands erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag anerkannt. Einzelheiten regelt der zuständige Prüfungsausschuss.

(3) Studierenden, die einen Auslandsaufenthalt im Rahmen Ihres Studiums absolvieren wollen, wird die Teilnahme an einer entsprechenden Studienberatung dringend empfohlen.

## § 9 - Studiennachweise

(1) Es gelten folgende unbenotete Studiennachweise:

- Testate
- Teilnahmebescheinigungen.

(2) Testate werden erteilt für die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen.

(3) Teilnahmebescheinigungen werden erteilt für die regelmäßige und aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die mündliche und/oder schriftliche Bearbeitung kleinerer Aufgaben.

(4) Die konkreten Anforderungen für die Vergabe von Studiennachweisen werden jeweils zu Beginn einer Lehrveranstaltung von der Lehrkraft festgelegt und den Studierenden bekannt gegeben.

## § 10 - Studienberatung

(1) Die allgemeine und psychologische Beratung wird von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung durchgeführt.

(2) Die Studienfachberatung informiert über die Inhalte und Anforderungen des Kern- und Zweitfaches des Bachelorstudiengangs Arbeitslehre und deren Kombinationsmöglichkeiten. Sie unterstützt die Studierenden durch eine studienbegleitende Beratung über Studiertechniken, Gestaltung, Aufbau und Durchführung des Studiums und der Prüfungen.

(3) Zu Beginn des Studiums im Bachelorstudiengang Arbeitslehre ist für Studierende die Teilnahme an einer Studienfachberatung obligatorisch.

(4) Die Teilnahme an der obligatorischen Studienfachberatung wird durch eine Bescheinigung bestätigt.

## § 11 - Modulare Gliederung von Kern- und Zweitfach

(1) Das Studium der Arbeitslehre ist modular gegliedert in:

- fachwissenschaftliche Pflichtmodule (AL-P)
- fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule (AL-WP)
- fachdidaktische Module (AL-FD) und
- Module aus den erziehungswissenschaftlichen Anteilen (EWI), sowie
- ein Modul Deutsch als Fremdsprache (DaZ).

(2) Wird Arbeitslehre als Kernfach studiert, setzt sich das Studium aus den fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen AL-P1, AL-P2, AL-P3 und AL-P4, zwei fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen (aus AL-WP1 bis AL-WP4), den fachdidaktischen Modulen AL-FD1, AL-FD2 und der Bachelorarbeit zusammen.

(3) Wird Arbeitslehre als Zweitfach studiert, setzt sich das Studium aus den fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen AL-P1, AL-P2, AL-P3 und AL-P4, einem fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodul (aus AL-WP1 bis AL-WP4), und dem fachdidaktischen Modul AL-FD1 zusammen.

(4) Hinzu kommen die erziehungswissenschaftlichen Anteile und ein Modul Deutsch als Fremdsprache (DaZ) gemäß § 14.

## § 12 - Fachwissenschaftliche Module

(1) Als fachwissenschaftliche Module sind bei einem Studium von Arbeitslehre als Kernfach zu belegen:

AL-P1: Technisch-praktische Grundlagen der Arbeitslehre (12 LP)
---

AL -P2: Arbeit und Beruf (12 LP)
----------------------------------

AL -P3: Wissenschaftliche Grundlagen der Arbeitslehre (14 LP)
---

AL -P4: Produkte und Produktion (12 LP)
---

Des Weiteren sind zwei Module aus dem vertiefenden Wahlpflichtbereich zu belegen:

AL -WP1: Lebensgestaltung und Daseinsvorsorge: Ernährung (10 LP)
--

AL -WP2: Konsument und Ökonomie (10 LP)
---

AL -WP3: Steuerungstechnik und Technikbewertung (10 LP)
---

AL -WP4: Lebensgestaltung und Daseinsvorsorge: Soziale Prozesse und Wohnen (10 LP)
--

(2) Als fachwissenschaftliche Module sind bei einem Studium von Arbeitslehre als Zweitfach zu belegen:

AL -P1: Technisch-praktische Grundlagen der Arbeitslehre (12 LP)
--

AL -P2: Arbeit und Beruf (12 LP)
----------------------------------

AL -P3: Wissenschaftliche Grundlagen der Arbeitslehre (14 LP)
---

AL -P4: Produkte und Produktion (12 LP)

Des Weiteren ist ein Modul aus dem vertiefenden Wahlpflichtbereich zu belegen:

AL -WP1: Lebensgestaltung und Daseinsvorsorge: Ernährung (10 LP)

AL -WP2: Konsument und Ökonomie (10 LP)

AL -WP3: Steuerungstechnik und Technikbewertung (10 LP)

AL -WP4: Lebensgestaltung und Daseinsvorsorge: Soziale Prozesse und Wohnen (10 LP)

(3) Nach vier Semestern ist ein mindestens achtwöchiges Betriebspraktikum mit kontinuierlicher Arbeit nachzuweisen. Nachweise des Betriebspraktikums erfolgen durch Bestätigungen der dafür zuständigen Stellen. Über die Anerkennung entscheidet ein/e dafür zuständige/r Hochschullehrer/in.

### § 13 - Fachdidaktische Module

(1) Das Studium der fachdidaktischen Module umfasst für Studierende bei einem Studium von Arbeitslehre als Kernfach 17 LP. Als fachdidaktische Module sind zu belegen:

AL-FD1: Grundlagen der Fachdidaktik Arbeitslehre (7 LP)

AL-FD2: Praxismodul (10 LP)

(2) Das Studium der fachdidaktischen Module umfasst für Studierende bei einem Studium von Arbeitslehre als Zweitfach 7 LP. Als fachdidaktisches Modul ist zu belegen:

AL-FD1: Grundlagen der Fachdidaktik Arbeitslehre (7 LP)

### § 14 - Erziehungswissenschaftliche Anteile und Deutsch als Zweitsprache

(1) Erziehungswissenschaftliche Anteile sind Bestandteil eines Bachelorstudiums mit Lehramtsbezug.

Die erziehungswissenschaftlichen Anteile vermitteln:

- Grundkenntnisse von Funktion und Realität von Bildung, Erziehung, Sozialisation, Lernen und Lehren;
- Kompetenzen in der professionellen Interaktion mit Kindern und Jugendlichen und in der Teamarbeit;

- Fähigkeiten zur systematischen Bearbeitung erziehungswissenschaftlicher Fragestellungen, auch unter Aspekten der Handlungsorientierung.

(2) Als Module sind für das Studium der erziehungswissenschaftlichen Anteile zu belegen:

EWI 1: Grundfragen von Erziehung und Bildung (4 LP)

EWI 2: Berufsfelderschließendes Modul (9 LP)

(3) Das Modul Deutsch als Zweitsprache (DaZ) vermittelt:

- Umsetzung von Zweitspracherwerbstheorien in der Erziehungs- und Bildungsarbeit;
- Unterscheidung von DaZ als Diagnostische Fähigkeiten zur Feststellung lernerspezifischer Entwicklungen und die Fähigkeit Diagnose und Förderung zu verzahnen;
- Reflexion von Unterrichtskommunikation vor dem Hintergrund von Heterogenität.

(4) Als Modul ist für das Studium von Deutsch als Zweitsprache zu belegen:

BA DaZ: Deutsch als Zweitsprache (DaZ) - Grundlagenmodul (3 LP)

### § 15 - Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt am Tag Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft, am selben Tag tritt die Studienordnung vom 2. März 2005 (AMBl. TU S. 283) außer Kraft.

Die Studienordnungen für das Lehramtsstudium in den bisherigen Teilstudiengängen Haushalt/Arbeitslehre und Technik/Arbeitslehre treten am 30. März 2010 außer Kraft.

(2) Die vorliegende Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab Wintersemester 2007/2008 im Bachelorstudengang Arbeitslehre an der Technischen Universität Berlin aufgenommen haben.

(3) Studierende, die ihr Lehramtsstudium Haushalt/Arbeitslehre oder Technik/Arbeitslehre vor dem 1. Oktober 2004 begonnen haben, können die Prüfung entweder nach der vorliegenden oder nach der bisher für sie geltenden Studienordnung ablegen.

## Anhang I - Exemplarische Studienverlaufspläne

### 1) Arbeitslehre als Kernfach

Legende:	LV: Lehrveranstaltung	UE: Übung	PäS: Prüfungsäquivalente Studienleistung/en
	VL: Vorlesung	PR: Praktikum	P: Pflicht
	SE: Seminar	SWS: Semesterwochenstunden	WP: Wahlpflicht
	PS: Proseminar	LP: Leistungspunkte	W: Wahl

\* Die Leistungspunkte werden erst vergeben, wenn das jeweils gesamte Modul erfolgreich abgeschlossen ist.

Grundlage sind insg. 120 zu vergebene Leistungspunkte (LP), verteilt auf 6 Semester (pro Semester im Studienanteil an der TU ca. 18-19 LP)

#### 1. Fachsemester

<b>AL-P1</b> <b>Technisch-praktische Grundlagen der Arbeitslehre</b>					<b>6 LP*</b>
Umgang mit Maschinen, Werkzeugen und Materialien unter dem Aspekt von Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit	UE; PS	P 4 SWS	<b>PäS</b>		
Technisch-praktische Grundlagen im Umgang mit Maschinen, Werkzeugen und Materialien	UE; PS	P 6 SWS			
<b>AL-P2</b> <b>Arbeit und Beruf</b>					<b>3 LP*</b>
Grundlagen der Beruflichen Orientierung	VL; PS; SE	P 2 SWS			
<b>AL-P3</b> <b>Wissenschaftliche Grundlagen der Arbeitslehre</b>					<b>4 LP*</b>
Ökonomische Grundlagen der Arbeitslehre	VL; PS; SE	P 2SWS	<b>PäS</b>		
<b>AL-FD1</b> <b>Grundlagen der Fachdidaktik Arbeitslehre</b>					<b>3 LP*</b>
Einführung in das Fach Arbeitslehre	VL;PS;SE	P 2 SWS	<b>PäS</b>		
<b>EWI 1</b> <b>Grundfragen von Erziehung und Bildung</b>					<b>4 LP</b>
Einführung in die Erziehungswissenschaft	VL	P 2 SWS	<b>Schriftl. Prüfung</b>		
Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft	SE	P 2 SWS			
<b>Summe 1. Fachsemester</b>		<b>P 20 SWS</b>	<b>3PäS, 1 schriftl. Prüfung</b>		<b>20 LP*</b>

#### 2. Fachsemester

<b>AL-P1</b> <b>Technisch-praktische Grundlagen der Arbeitslehre</b>					<b>6 LP</b>
Projektarbeit in Werkstätten	UE; PS	P 10 SWS	<b>PäS</b>		
<b>AL-P2</b> <b>Arbeit und Beruf</b>					<b>4 LP*</b>
Erwerbsarbeit und Hausarbeit im gesellschaftlichen Wandel	VL; PS; SE	P 2SWS	<b>PäS</b>		
<b>AL-P3</b> <b>Wissenschaftliche Grundlagen der Arbeitslehre</b>					<b>6 LP*</b>
Technische Grundlagen der Arbeitslehre	VL;PS;S E	P 2 SWS	<b>PäS</b>		
Arbeit als organisierendes Prinzip der Arbeitslehre	VL; PS; SE	P 2 SWS			
<b>EWI 2: Berufsfelderschließendes Modul</b>					<b>3 LP*</b>
Pädagogisches Handeln am Lernort Schule	VL	P 2 SWS			
Lehren, Lernen und Motivation	SE	P 2 SWS			
<b>Summe 2. Fachsemester</b>		<b>P 20 SWS</b>	<b>3 PäS</b>		<b>19 LP*</b>

## 3. Fachsemester

<b>AL-P2</b> <b>Arbeit und Beruf</b>				<b>3 LP*</b>
1 LV aus dem Wahlpflichtbereich	VL; PS; SE	WP 2 SWS	<b>PäS</b>	
<b>AL-P3</b> <b>Wissenschaftliche Grundlagen der Arbeitslehre</b>				<b>4 LP</b>
Haushaltswissenschaftliche Grundlagen der Arbeitslehre	VL; PS; SE	P 2 SWS	<b>PäS</b>	
<b>AL-P4</b> <b>Produkte und Produktion</b>				<b>4 LP*</b>
Grundlagen der Fertigung	VL; UE; SE	P 4 SWS		
<b>EWI 2: Berufsfelderschließendes Modul</b>			<b>Mündl. Prüfung</b>	<b>6 LP*</b>
Orientierungspraktikum <sup>1)</sup>	PR	P 4 SWS		
Integrationspädagogik	SE	WP 2 SWS		
<b>BL-AL FD1</b> <b>Grundlagen der Fachdidaktik Arbeitslehre</b>				<b>4 LP</b>
Bedingungen, Ziele und Inhalte von Arbeitslehreunterricht	VL;PS;S E	P 2 SWS	<b>PäS</b>	
<b>Summe 3. Fachsemester</b>		<b>WP 4 SWS</b> <b>P 12 SWS</b>	<b>3 PäS,</b> <b>1 mündl. Prüfung</b>	<b>21 LP*</b>

1 In der Regel in der vorlesungsfreien Zeit abzuleisten.

## 4. Fachsemester

<b>AL-P2</b> <b>Arbeit und Beruf</b>				<b>2 LP</b>
1 LV aus dem Wahlpflichtbereich	VL; PS; SE	WP 2 SWS	<b>PäS</b>	
<b>AL-P4</b> <b>Produkte und Produktion</b>				<b>4 LP*</b>
Ausgewählte Beispiele der Energieumwandlung	VL; UE; SE	P 2 SWS	<b>PäS</b>	
<b>AL-FD2</b> <b>Praxismodul</b>				<b>3 LP*</b>
Planung von Unterricht im Fach Arbeitslehre	VL; PS; SE	P 2 SWS	<b>PäS</b>	
<b>BA –DaZ</b>				<b>3 LP</b>
Deutsch als Zweitsprache (DaZ) - Grundlagenmodul	VL; PS; SE	P 2 SWS	<b>PäS</b>	
<b>1. Vertiefungsmodul (Wahlpflichtbereich)</b>				<b>6 LP*</b>
1 LV aus dem Pflichtbereich	VL; UE; SE	P 2 SWS	<b>PäS</b>	
1 LV aus dem Wahlpflichtbereich	VL; UE; SE	WP 2 SWS		
<b>Summe 4. Fachsemester</b>		<b>WP 4 SWS</b> <b>P 6 SWS</b>	<b>5 PäS</b>	<b>18 LP*</b>

## 5. Fachsemester

<b>AL-P4 Produkte und Produktion</b> Informations- und Kommunikationstechniken in Arbeit und Beruf	VL; UE; SE	P	2 SWS	Modulprüfung in <b>Projektform<sup>2</sup></b>	<b>4 LP</b>
<b>1. Vertiefungsmodul (Wahlpflichtbereich)</b> 1 LV aus dem Pflichtbereich	VL; UE; SE	P	2 SWS	<b>PäS</b>	<b>4 LP</b>
<b>2. Vertiefungsmodul (Wahlpflichtbereich)</b> 1 LV aus dem Pflichtbereich	VL; UE; SE	P	2 SWS	<b>PäS</b>	<b>4 LP*</b>
<b>AL-FD2 Praxismodul</b> Unterrichtspraktikum <sup>2)</sup>	PR	P		<b>PäS</b>	<b>7 LP</b>
<b>Summe 5. Fachsemester</b>		<b>P</b>	<b>6 SWS</b>	<b>3 PäS, 1 Projekt</b>	<b>19 LP*</b>

2 In der Regel in der vorlesungsfreien Zeit abzuleisten.

## 6. Fachsemester

<b>2. Vertiefungsmodul (Wahlpflichtbereich)</b> 1 LV aus dem Pflichtbereich	VL; UE; SE	P	2 SWS	<b>PäS</b>	<b>6 LP</b>
1 LV aus dem Wahlpflichtbereich	VL; UE; SE	WP	2 SWS		
<b>Bachelor-Arbeit</b>					<b>10 LP</b>
<b>Summe 6. Fachsemester</b>		<b>WP</b> <b>P</b>	<b>2 SWS</b> <b>2 SWS</b>	<b>1 PäS</b>	<b>16 LP*</b>



## 2) Arbeitslehre als Zweifach

<b>Legende:</b>	LV: Lehrveranstaltung	UE: Übung	PäS: Prüfungsäquivalente Studienleistung/en
	VL: Vorlesung	PR: Praktikum	P: Pflicht
	SE: Seminar	SWS: Semesterwochenstunden	WP: Wahlpflicht
	PS: Proseminar	LP: Leistungspunkte	W: Wahl

\* Die Leistungspunkte werden erst vergeben, wenn das jeweils gesamte Modul erfolgreich abgeschlossen ist.

Grundlage sind insg. 60 zu vergebene LP, verteilt auf 6 Semester (pro Semester im TU-Anteil: ca. 10 LP).

Da die erziehungswissenschaftlichen Anteile und DaZ an der Universität des Kernfachs besucht werden, werden sie hier nicht einbezogen.

## 1. Fachsemester

<b>AL-P2</b> <b>Arbeit und Beruf</b> Grundlagen der Beruflichen Orientierung	VL; PS; SE	P 2 SWS	<b>PäS</b>	<b>7 LP*</b>
1 LV aus dem Wahlpflichtbereich von AL-P2	VL; PS; SE	WP 2 SWS	<b>PäS</b>	
<b>AL-P3</b> <b>Wissenschaftliche Grundlagen der Arbeitslehre</b> Ökonomische Grundlagen der Arbeitslehre	VL; PS; SE	P 2 SWS	<b>PäS</b>	<b>4 LP*</b>
<b>Summe 1. Fachsemester</b>		<b>WP 2SWS P 4 SWS</b>	<b>3PäS</b>	<b>11 LP*</b>

## 2. Fachsemester

<b>AL-P1</b> <b>Technisch-praktische Grundlagen der Arbeitslehre</b> Umgang mit Maschinen, Werkzeugen und Materialien unter dem Aspekt von Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit	UE; PS	P 4 SWS	<b>PäS</b>	<b>6 LP*</b>
Technisch-praktische Grundlagen im Umgang mit Maschinen, Werkzeugen und Materialien	UE; PS	P 6 SWS		
<b>AL-P3</b> <b>Wissenschaftliche Grundlagen der Arbeitslehre</b> Technische Grundlagen der Arbeitslehre	VL; PS; SE	P 2 SWS		<b>7 LP*</b>
Arbeit als organisierendes Prinzip der Arbeitslehre	VL; PS; SE	P 2 SWS	<b>PäS</b>	
<b>Summe 2. Fachsemester</b>		<b>P 14 SWS</b>	<b>2 PäS</b>	<b>13 LP</b>

## 3. Fachsemester

<b>AL-P1</b> <b>Technisch-praktische Grundlagen der Arbeitslehre</b> Projektarbeit in Werkstätten	UE; PS	P 10 SWS	<b>PäS</b>	<b>6 LP</b>
<b>AL-P3</b> <b>Wissenschaftliche Grundlagen der Arbeitslehre</b> Haushaltswissenschaftliche Grundlagen der Arbeitslehre	VL; PS; SE	P 2 SWS	<b>PäS</b>	<b>3 LP</b>
<b>AL-FD1</b> <b>Grundlagen der Fachdidaktik Arbeitslehre</b> Einführung in das Fach Arbeitslehre	VL;PS; SE	P 2 SWS	<b>PäS</b>	<b>3 LP*</b>
<b>Summe 3. Fachsemester</b>		<b>P 14 SWS</b>	<b>3 PäS</b>	<b>12 LP*</b>

## 4. Fachsemester

<b>AL-P2</b> <b>Arbeit und Beruf</b>					<b>2 LP*</b>
I Wahlpflichtveranstaltung	VL; PS; SE	WP 2 SWS	PäS		
<b>AL-P4</b> <b>Produkte und Produktion</b>					<b>5 LP*</b>
Grundlagen der Fertigung	VL; UE; SE	P 4 SWS	PäS		
<b>Wahlpflichtbereich (AL-WP1-4)</b> <b>z.B. AL-WP1</b>					<b>6 LP*</b>
<b>Lebensgestaltung und Daseinsvorsorge: Ernährung</b> Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaft mit Übungen	VL; PS; SE	P 4 SWS	PäS		
<b>Summe 4. Fachsemester</b>		<b>WP 2 SWS P 6 SWS</b>	<b>3 PäS</b>		<b>13 LP*</b>

## 5. Fachsemester

<b>AL-P2</b> <b>Arbeit und Beruf</b>					<b>3 LP</b>
Erwerbsarbeit und Hausarbeit im gesellschaftlichen Wandel	VL; PS; SE	P 2 SWS	PäS		
<b>AL-P4</b> <b>Produkte und Produktion</b>					<b>4 LP*</b>
Ausgewählte Beispiele der Energieumwandlung	VL; PS; SE	P 4 SWS	PäS		
<b>BL-AL FD1</b> <b>Grundlagen der Fachdidaktik Arbeitslehre</b>					<b>4 LP</b>
Bedingungen, Ziele und Inhalte von Arbeitslehreunterricht	VL;PS;S E	P 2 SWS	PäS		
<b>Summe 5. Fachsemester</b>		<b>P 8 SWS</b>	<b>3 PäS</b>		<b>11 LP*</b>

## 6. Fachsemester

<b>AL-P4</b> <b>Produkte und Produktion</b>					<b>3 LP</b>
Informations- und Kommunikationstechniken in Arbeit und Beruf	VL; PS; SE	P 2 SWS			
<b>Wahlpflichtbereich AL-WP (1-4) (Fortsetzung aus dem 4. Semester)</b> <b>z.B. Lebensgestaltung und Daseinsvorsorge: Ernährung</b>					<b>4 LP</b>
Ernährungsökologie	SE	WP 2 SWS	Mündl. Prüfung		
<b>Summe 6. Fachsemester</b>		<b>P 4 SWS</b>	<b>1 mündl. Prüfung</b>		<b>7 LP</b>

## Anhang II - Tabellarische Übersichten

### 1. Fachwissenschaft Arbeitslehre als Kernfach (80 LP)

Modulbezeichnung	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungsäquivalente Studienleistungen (PäS), Modulprüfungen	Modulnote	Workload (h) = Leistungspunkte (LP)
AL -P1: <b>Technisch-praktische Grundlagen der Arbeitslehre</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einführung in das projektorientierte Arbeiten in arbeitslehre-spezifischen Werkstätten</li> <li>- Umgang mit Maschinen, Werkzeugen und Materialien unter dem Aspekt Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit</li> <li>- Technisch-praktische Grundlagen im Umgang mit Maschinen, Werkzeugen und Materialien</li> <li>- Projektarbeit in Werkstätten</li> </ul>	Prüfungsäquivalente Studienleistungen	Die Gewichtung der einzelnen PäS zur Ermittlung der Modulnote legt der/die Modulverantwortliche fest	360 h = 12 LP
AL -P2: <b>Arbeit und Beruf</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erwerbsarbeit und Hausarbeit im gesellschaftlichen Wandel</li> <li>- Grundlagen der Beruflichen Orientierung</li> <li>- Zukunft der Arbeit in der Informationsgesellschaft (WP)</li> <li>- Arbeit und Beruf im internationalen Vergleich (WP)</li> <li>- Spezifische Probleme benachteiligter Jugendlicher in Arbeit und Beruf (WP)</li> </ul>	Prüfungsäquivalente Studienleistungen	Die Gewichtung der einzelnen PäS zur Ermittlung der Modulnote legt der/die Modulverantwortliche fest	360 h = 12 LP
AL -P3 <b>Wissenschaftliche Grundlagen der Arbeitslehre</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ökonomische Grundlagen der Arbeitslehre</li> <li>- Technische Grundlagen der Arbeitslehre</li> <li>- Haushaltswissenschaftliche Grundlagen der Arbeitslehre</li> <li>- Arbeit als organisierendes Prinzip der Arbeitslehre</li> </ul>	Prüfungsäquivalente Studienleistungen	Die Gewichtung der einzelnen PäS zur Ermittlung der Modulnote legt der/die Modulverantwortliche fest	420 h = 14 LP
AL-P4: <b>Produkte und Produktion</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundlagen der Fertigung</li> <li>- Ausgewählte Beispiele der Energieumwandlung</li> <li>- Informations- und Kommunikationstechniken in Arbeit und Beruf</li> </ul>	Prüfungsäquivalente Studienleistungen	Die Gewichtung der einzelnen PäS zur Ermittlung der Modulnote legt der/die Modulverantwortliche fest	360 h = 12 LP
AL -WP1: <b>Lebensgestaltung und Daseinsvorsorge: Ernährung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaft mit Übungen</li> <li>- Ernährungsformen und Ernährungsverhalten (WP)</li> <li>- Ernährungsökologie (WP)</li> </ul>	Mündliche Modulprüfung	Die Modulnote entspricht der Note für die mündliche Prüfung.	300 h = 10 LP
AL -WP2 <b>Konsument und Ökonomie</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- SE zum Thema Daseinsvorsorge und soziale Sicherung</li> <li>- Verbraucherpoltik</li> <li>- Konsumökologie (WP)</li> <li>- Informationsökonomie (WP)</li> </ul>	Prüfungsäquivalente Studienleistungen	Die Gewichtung der einzelnen PäS zur Ermittlung der Modulnote legt der/die Modulverantwortliche fest	300 h = 10 LP
AL -WP3 <b>Steuerungstechnik und Technikbewertung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Technikbewertung und Ethik</li> <li>- Anwendung einfacher CAD-Programme (WP)</li> <li>- CNC-gesteuerte Modelle und Maschinen (WP)</li> <li>- Elektrotechnik (WP)</li> </ul>	Prüfungsäquivalente Studienleistungen	Die Gewichtung der einzelnen PäS zur Ermittlung der Modulnote legt der/die Modulverantwortliche fest	420 h = 10 LP
AL -WP4: <b>Lebensgestaltung und Daseinsvorsorge: Soziale Prozesse und Wohnen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- SE zum Thema Bauen und Wohnen</li> <li>- SE zum Thema Sozialisationsprozesse im privaten Haushalt</li> <li>- Vertiefende Veranstaltung zum Thema Bauen und Wohnen (WP)</li> <li>- Vertiefende Veranstaltung zum Thema Sozialisationsprozesse im privaten Haushalt (WP)</li> <li>- Anwendung einfacher CAD-Programme (WP)</li> <li>- Daseinsvorsorge und soziale Sicherung (WP)</li> </ul>	Prüfungsäquivalente Studienleistungen  Modulprüfung: Klausur	Die Modulnote entspricht der Note für die Klausur.	300 h = 10 LP
Bachelor-Arbeit				<b>300 h = 10 LP</b>
<b>Summe:</b>				<b>2700 h = 90 LP</b>

## 2. Fachwissenschaft Arbeitslehre als Zweifach (60 LP)

Modulbezeichnung	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungsäquivalente Studienleistungen (PäS), Modulprüfungen	Modulnote	Workload (h) = Leistungspunkte (LP)
AL -P1: <b>Technisch-praktische Grundlagen der Arbeitslehre</b>	Einführung in das projektorientierte Arbeiten in arbeitslehre-spezifischen Werkstätten <ul style="list-style-type: none"> <li>- Umgang mit Maschinen, Werkzeugen und Materialien unter dem Aspekt Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit</li> <li>- Technisch-praktische Grundlagen im Umgang mit Maschinen, Werkzeugen und Materialien</li> <li>- Projektarbeit in Werkstätten</li> </ul>	Prüfungsäquivalente Studienleistungen	Die Gewichtung der einzelnen PäS zur Ermittlung der Modulnote legt der/die Modulverantwortliche fest	360 h = 12 LP
AL -P2: <b>Arbeit und Beruf</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundlagen der Beruflichen Orientierung</li> <li>- Erwerbsarbeit und Hausarbeit im gesellschaftlichen Wandel</li> <li>- Zukunft der Arbeit in der Informationsgesellschaft (WP)</li> <li>- Arbeit und Beruf im internationalen Vergleich (WP)</li> <li>- Spezifische Probleme benachteiligter Jugendlicher in Arbeit und Beruf (WP)</li> </ul>	Prüfungsäquivalente Studienleistungen	Die Gewichtung der einzelnen PäS zur Ermittlung der Modulnote legt der/die Modulverantwortliche fest	360 h = 12 LP
AL -P3 <b>Wissenschaftliche Grundlagen der Arbeitslehre</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ökonomische Grundlagen der Arbeitslehre</li> <li>- Technische Grundlagen der Arbeitslehre</li> <li>- Hausaltswissenschaftliche Grundlagen der Arbeitslehre</li> <li>- Arbeit als organisierendes Prinzip der Arbeitslehre</li> </ul>	Prüfungsäquivalente Studienleistungen	Die Gewichtung der einzelnen PäS zur Ermittlung der Modulnote legt der/die Modulverantwortliche fest	420 h = 14 LP
AL -P4: <b>Produkte und Produktion</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundlagen der Fertigung</li> <li>- Ausgewählte Beispiele der Energieumwandlung</li> <li>- Informations- und Kommunikationstechniken in Arbeit und Beruf</li> </ul>	Prüfungsäquivalente Studienleistungen	Die Gewichtung der einzelnen PäS zur Ermittlung der Modulnote legt der/die Modulverantwortliche fest	360 h = 12 LP
AL -WP1: <b>Lebensgestaltung und Daseinsvorsorge: Ernährung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaft mit Übungen</li> <li>- Ernährungsformen und Ernährungsverhalten (WP)</li> <li>- Ernährungsökologie (WP)</li> </ul>	Mündliche Modulprüfung	Die Modulnote entspricht der Note für die mündliche Prüfung.	300 h = 10 LP
AL -WP2 <b>Konsument und Ökonomie</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- SE zum Thema Daseinsvorsorge und soziale Sicherung</li> <li>- Verbraucherschutzpolitik</li> <li>- Konsumökologie (WP)</li> <li>- Informationsökonomie (WP)</li> </ul>	Prüfungsäquivalente Studienleistungen	Die Gewichtung der einzelnen PäS zur Ermittlung der Modulnote legt der/die Modulverantwortliche fest	300 h = 10 LP
AL -WP3 <b>Steuerungstechnik und Technikbewertung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Technikbewertung und Ethik</li> <li>- Anwendung einfacher CAD-Programme (WP)</li> <li>- CNC-gesteuerte Modelle und Maschinen (WP)</li> <li>- Elektrotechnik (WP)</li> </ul>	Prüfungsäquivalente Studienleistungen	Die Gewichtung der einzelnen PäS zur Ermittlung der Modulnote legt der/die Modulverantwortliche fest	420 h = 10 LP
AL -WP4: <b>Lebensgestaltung und Daseinsvorsorge: Soziale Prozesse und Wohnen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- SE zum Thema Bauen und Wohnen</li> <li>- SE zum Thema Sozialisationsprozesse im privaten Haushalt</li> <li>- Vertiefende Veranstaltung zum Thema Bauen und Wohnen (WP)</li> <li>- Vertiefende Veranstaltung zum Thema Sozialisationsprozesse im privaten Haushalt (WP)</li> <li>- Anwendung einfacher CAD-Programme (WP)</li> <li>- Daseinsvorsorge und soziale Sicherung (WP)</li> </ul>	Modulprüfung: Klausur	Die Modulnote entspricht der Note für die Klausur.	300 h = 10 LP
<b>Summe:</b>				<b>1800 h = 60LP</b>

### 3. 1 Fachdidaktik Arbeitslehre als Kernfach

Modulbezeichnung	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungsäquivalente Studienleistungen (PäS), Modulprüfungen	Modulnote	Workload (h) = Leistungspunkte (LP)
AL-FD1: Grundlagen der Fachdidaktik Arbeitslehre	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einführung in das Fach Arbeitslehre</li> <li>- Bedingungen, Ziele und Inhalte von Arbeitslehre-Unterricht</li> </ul>	Prüfungsäquivalente Studienleistungen	Die Gewichtung der einzelnen PäS zur Ermittlung der Modulnote legt der/die Modulverantwortliche fest	210 h = 7 LP
AL-FD2: Praxismodul	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Planung von Unterricht im Fach Arbeitslehre</li> <li>- Unterrichtspraktikum</li> </ul> oder <ul style="list-style-type: none"> <li>- Unterrichtspraktikum in Form einer Schulpatenschaft und begleitendes Seminar</li> </ul>	Prüfungsäquivalente Studienleistungen	Die Gewichtung der einzelnen PäS zur Ermittlung der Modulnote legt der/die Modulverantwortliche fest	300 h = 10 LP
<b>Summe:</b>				<b>510 h = 17 LP</b>

### 3.2 Fachdidaktik Arbeitslehre als Zweitfach

Modulbezeichnung	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungsäquivalente Studienleistungen (PäS), Modulprüfungen	Modulnote	Workload (h) = Leistungspunkte (LP)
AL-FD1: Grundlagen der Fachdidaktik Arbeitslehre	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einführung in das Fach Arbeitslehre</li> <li>- Bedingungen, Ziele und Inhalte von Arbeitslehre-Unterricht</li> </ul>	Prüfungsäquivalente Studienleistungen	Die Gewichtung der einzelnen PäS zur Ermittlung der Modulnote legt der/die Modulverantwortliche fest	210 h = 7 LP
<b>Summe:</b>				<b>210 h = 7 LP</b>

### 4. Erziehungswissenschaftliche Anteile und Deutsch als Zweitsprache

Modulbezeichnung	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungsäquivalente Studienleistungen (PäS), Modulprüfung	Modulnote	Workload (h) = Leistungspunkte (LP)
EW1: Grundfragen von Erziehung und Bildung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- VL Einführung in die Erziehungswissenschaft</li> <li>- SE Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft</li> </ul>	Modulprüfung: Klausur	Die Modulnote ergibt sich aus der Prüfungsnote	120 h = 4 LP
EW2: Berufsfelderschließendes Modul	<ul style="list-style-type: none"> <li>- VL Pädagogisches Handeln am Lernort Schule</li> <li>- PR Orientierungspraktikum</li> <li>- SE Lehren, Lernen und Motivation</li> <li>- SE Integrationspädagogik</li> </ul>	Modulprüfung: Mündliche Prüfung	Die Modulnote ergibt sich aus der Prüfungsnote	270 h = 9 LP
DaZ BA Deutsch als Zweitsprache (DaZ) - Grundlagenmodul	<ul style="list-style-type: none"> <li>- SE Sprachliche Grundlagen</li> <li>- UE Diagnose und Förderung</li> </ul>	Prüfungsäquivalente Studienleistungen	Die Gewichtung der einzelnen PäS zur Ermittlung der Modulnote legt der/die Modulverantwortliche fest	90h = 3 LP
<b>Summe:</b>				<b>16 LP</b>

## **Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang „Arbeitslehre“ an der Technischen Universität Berlin**

**Vom 3. Juli 2007**

Die Gemeinsame Kommission für Lehrerbildung der Technischen Universität Berlin (GKLB) hat am 3. Juli 2007 gemäß § 74 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) i.d.F.v. 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713), die folgende geänderte Fassung der Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang „Arbeitslehre“ beschlossen:<sup>\*)</sup>

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Studienaufbau, Umfang des Studiums und Regelstudienzeit
- § 3 - Modulare Gliederung des Studiums
- § 4 - Arbeitsaufwand (Workload) und Leistungspunkte
- § 5 - Zweck der Modulprüfungen und der Bachelorprüfung
- § 6 - Akademischer Grad
- § 7 - Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 - Prüfungsanspruch
- § 9 - Besondere Prüfungsberatung
- § 10 - Prüfungsausschuss
- § 11 - Modulverantwortliche
- § 12 - Prüfungsberechtigte und Beisitzer/innen
- § 13 - Prüfungsleistungen und -formen
- § 14 - Mündliche Prüfungen
- § 15 - Schriftliche Prüfungen
- § 16 - Praxisberichte
- § 17 - Prüfungsäquivalente Studienleistungen
- § 18 - Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 19 - Bildung einer Modulnote
- § 20 - Inhalt und Umfang der Modulprüfungen in der Fachwissenschaft Arbeitslehre
- § 21 - Inhalt und Umfang der Modulprüfungen in den fachdidaktischen Studienanteilen
- § 22 - Inhalt und Umfang der Modulprüfungen in den erziehungswissenschaftlichen Studienanteilen und Deutsch als Zweitsprache (DaZ)
- § 23 - Wiederholung von Modulprüfungen
- § 24 - Rücktritt, Versäumnis, Täuschung
- § 25 - Ungültigkeit einer Modulprüfung oder der Bachelorprüfung
- § 26 - Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulprüfungen
- § 27 - Inhalt und Umfang der Bachelorprüfung, Vergebene Noten
- § 28 - Gesamtbewertung der Prüfungsleistungen, Notentabelle der Gesamtnote
- § 29 - Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldung zur Bachelorarbeit
- § 30 - Bachelorarbeit
- § 31 - Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 32 - Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse; Gegenvorstellung
- § 33 - Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen
- § 34 - Einsicht in die Prüfungsakten
- § 35 - Befugnisse zur Datenverarbeitung
- § 36 - Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

### **§ 1 - Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung gilt für das Bachelorstudium mit Lehramtsbezug in Arbeitslehre an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin, betreut durch die Gemeinsame Kommission für Lehrerbildung (GKLB).

### **§ 2 - Studienaufbau, Umfang des Studiums und Regelstudienzeit**

(1) Das Bachelorstudium erfolgt in einem Kernfach und einem Zweitfach mit ihren Fachdidaktiken sowie in den erziehungswissenschaftlichen Studienanteilen und Deutsch als Zweitsprache.

(2) Wird Arbeitslehre als Kernfach gewählt, sind Leistungen im Umfang von 97 Leistungspunkten zu erbringen; diese setzen sich zusammen aus 80 Leistungspunkten für die Fachwissenschaft (inklusive 10 Leistungspunkten für die Bachelorarbeit) und 17 Leistungspunkten für die Fachdidaktik.

(3) Wird Arbeitslehre als Zweitfach gewählt, sind Leistungen im Umfang von 67 Leistungspunkten zu erbringen; diese setzen sich zusammen aus 60 Leistungspunkten für die Fachwissenschaft und 7 Leistungspunkten für die Fachdidaktik.

(4) In den Erziehungswissenschaften sind Leistungen im Umfang von 13 LP zu belegen, dazu kommen noch 3 LP für Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

(5) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit im Kernfach sechs Semester.

### **§ 3 - Modulare Gliederung des Studiums**

(1) Lehrveranstaltungen werden zu Modulen zusammengefasst.

(2) Jedes Modul wird durch eine mit Erfolg abzulegende Modulprüfung abgeschlossen, die in unterschiedlicher Form abgelegt werden kann (vgl. §§ 13 - 17).

(3) Das Studium schließt mit der Bachelorprüfung ab, die sich zusammensetzt aus:

- den studienbegleitend abzulegenden Prüfungen zu den Modulen der erziehungswissenschaftlichen Anteile und dem Modul Deutsch als Zweitsprache,
- den studienbegleitend abzulegenden Prüfungen zu den Modulen des gewählten Kern- und Zweitfaches und der Fachdidaktik,
- der Bachelorarbeit in der Fachwissenschaft des Kernfaches.

### **§ 4 - Arbeitsaufwand (Workload) und Leistungspunkte**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen werden mit Hilfe eines Leistungspunktesystems nachgewiesen. Berechnungsgrundlage für die Vergabe von Leistungspunkten ist das European Credit Transfer System (ECTS).

(2) Die Zahl der Leistungspunkte (LP) kennzeichnet den quantitativen Arbeitsaufwand (Workload), der in der Regel notwendig ist, um die jeweiligen Studien- und Prüfungsanforderungen zu erfüllen. Berücksichtigt sind hierbei Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten für Lehrveranstaltungen und Praktika, Zeiten für das Ablegen von Studiennachweisen und Prüfungsäquivalenten Studienleistungen, die Vorbereitung auf Modulprüfungen sowie Prüfungszeiten.

\* Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 24. Juli 2008

(3) 1 Leistungspunkt entspricht dem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden (h).

(4) Unter Vorgabe eines maximalen Arbeitsaufwandes von 60 Leistungspunkten (= 1800 Zeitstunden) pro Studienjahr umfasst der von der/vom Studierenden zu leistende Gesamtarbeitsaufwand für ein Bachelorstudium 180 Leistungspunkte (= 5400 Zeitstunden).

Diese verteilen sich jeweils auf sechs Semester zu durchschnittlich etwa 900 Zeitstunden.

Auf die Bachelorarbeit entfallen 10 Leistungspunkte (= 300 h).

(5) Die einem Modul zugeordneten Leistungspunkte werden jeweils erst nach dem erfolgreichen Abschluss des gesamten Moduls vergeben.

#### § 5 - Zweck der Modulprüfungen und der Bachelorprüfung

(1) In einer Modulprüfung soll die/der Studierende nachweisen, dass sie/er die in der entsprechenden Studienordnung für das Modul formulierten Qualifikationsziele erreicht hat.

(2) Die Bachelorprüfung bildet den berufsbefähigenden Abschluss des Studiums. Mit der Bachelorprüfung soll die/der Studierende nachweisen, dass sie/er die Qualifikationsziele des Bachelorstudiums erreicht hat.

#### § 6 - Akademischer Grad

Die GKLb der Technischen Universität Berlin verleiht aufgrund der Bachelorprüfung den Grad eines Bachelor of Arts (B.A.). Zuständig für die Verleihung ist die Universität, die das Kernfach betreut.

#### § 7 - Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Studienzeiten und nach Inhalt und Umfang gleichwertige, anderweitig erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden gemäß § 6 der Ordnung der Technischen Universität über die Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten (OTU) vom zuständigen Prüfungsausschuss der GKLb anerkannt.

#### § 8 - Prüfungsanspruch

(1) Die Bachelorprüfung kann auch vor Ablauf der in § 2 Abs. 5 genannten Frist abgeschlossen werden, sofern die hierfür geforderten Leistungen nachgewiesen sind.

(2) Der Prüfungsanspruch bleibt grundsätzlich nach der Exmatrikulation bestehen (§ 30 Abs. 7 BerlHG), sofern die geforderten Zulassungsvoraussetzungen hierfür gegeben sind. Dies gilt nicht für Prüfungsäquivalente Studienleistungen.

#### § 9 - Besondere Prüfungsberatung

Die/der Studierende ist gemäß § 30 Abs. 2 BerlHG in Verbindung mit § 13 a der OTU verpflichtet an einer besonderen Prüfungsberatung teilzunehmen, sofern sie/er sich nicht spätestens nach Ablauf von zwei Semestern nach Ende der Regelstudienzeit von sechs Semestern zur Bachelorarbeit angemeldet hat. Die Beratung wird von prüfungsberechtigten Hochschulangehörigen durchgeführt. Ist die/der Studierende dieser Verpflichtung bis zum Ende des neunten Semesters nicht nachgekommen, so wird sie/er exmatrikuliert.

#### § 10 - Prüfungsausschuss

(1) Die GKLb setzt für den Bachelorstudiengang Arbeitslehre einen Prüfungsausschuss ein, der aus fünf Mitgliedern und deren Stellvertretern/Stellvertreterinnen besteht und sich zusammensetzt aus:

- drei Professorinnen/Professoren,
- einer akademischen Mitarbeiterin/einem akademischer Mitarbeiter,
- einer/einem Studierenden; sie/er muss mindestens 30 LP im Rahmen eines Lehramtsstudienganges erfolgreich abgeschlossen haben.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter/innen werden gemäß § 73 Abs. 2 BerlHG auf Vorschlag der jeweiligen Statusgruppe von der GKLb benannt.

(3) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt gemäß § 49 BerlHG zwei Jahre. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger/innen gewählt sind und ihr Amt angetreten haben. Die GKLb kann mit der Mehrheit der Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Statusgruppe der Hochschullehrer/innen die/denn Vorsitzende/n und die anderen als Stellvertreterin/innen.

(5) Für die Bachelorprüfung ist der Prüfungsausschuss zuständig, der das Kernfach betreut. Wird an der Technischen Universität Berlin nur das Zweitfach studiert, ist der Prüfungsausschuss nur für dieses zuständig.

(6) Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für:

- die Organisation der Prüfungen;
- die Aufstellung und Bekanntgabe der Verzeichnisse der Modulverantwortlichen (§ 11);
- die Aufstellung und Bekanntgabe der Verzeichnisse der Prüfungsberechtigten und Beisitzer/innen (§ 12) und deren Bestellung;
- die Bekanntgabe der Internetadresse der ausführlichen Modulbeschreibungen;
- die Anerkennung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen ;
- die Entscheidung über die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu einzelnen Modulen;
- die Bestellung von Drittgutachtern und Schlichtung von Streitfällen;
- die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende mit einer Behinderung, die es ihnen nicht ermöglicht, eine Prüfung oder eine Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Zeit und Form abzulegen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Modulprüfungen beizuwohnen und sich über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren. Sie dürfen Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte einer Prüfungsangelegenheit sind.

(8) Der Prüfungsausschuss tagt mindestens einmal zu Beginn seiner Amtszeit. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses werden

entweder nach Bedarfslage oder auf Verlangen eines Mitglieds des Prüfungsausschusses von der/dem Vorsitzenden einberufen.

(9) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss einzelne Zuständigkeiten widerruflich auf die/den Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/innen übertragen. Entscheidungen, die von der/dem Vorsitzenden gefällt werden, sind auf Verlangen der/des Betroffenen dem Ausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

(10) Vor Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(11) Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden von der/dem Vorsitzenden der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung mitgeteilt, soweit es für deren Arbeit erforderlich ist oder die Rechte Dritter berührt.

(12) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist die Möglichkeit der Klage beim Verwaltungsgericht Berlin gegeben.

(13) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter/innen, die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen unterliegen der amtlichen Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### § 11 - Modulverantwortliche

(1) Die Vertreter/innen des lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs Arbeitslehre benennen aus der Statusgruppe der Professor/inn/en oder habilitierten akademischen Mitarbeiter/innen für jedes in der Studienordnung aufgeführte Modul eine/n Modulverantwortliche/n. Davon abweichend dürfen nicht habilitierte akademische Mitarbeiter/innen als Modulverantwortliche benannt werden, wenn sie zur Gruppe gemäß § 12 Abs. 1 gehören.

(2) Wird ein Modul in Form von Prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgeschlossen, bestimmt der/die Modulverantwortliche Art, Umfang und Gewichtung der Prüfungsäquivalenten Studienleistungen. Dabei darf die Gesamtsumme der zu erbringenden LP nicht verändert werden.

(3) Die nach Absatz 2 getroffenen Festlegungen werden dem/der Studierenden zu Beginn der dem Modul zugrunde liegenden Lehrveranstaltung/en mitgeteilt.

(4) Die/der Modulverantwortliche ist ferner zuständig für das Errechnen der Modulnote und deren Übermittlung an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

#### § 12 - Prüfungsberechtigte und Beisitzer/innen

(1) Gemäß § 32 BerIHG werden Professoren/innen und habilitierte akademische Mitarbeiter/innen zu Prüfern/innen bestellt. Davon abweichend dürfen nicht habilitierte akademische Mitarbeiter/innen und Lehrbeauftragte zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, soweit sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind.

(2) In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können auch dann zu Prüfern/innen bestellt werden, wenn sie keine Lehre ausüben.

(3) Sind mehrere Prüfungsberechtigte für ein Modul vorhanden, hat die Kandidatin/der Kandidat das Recht, unter diesen eine/n als Prüfer/in vorzuschlagen. Aus wichtigem Grund, insbesondere übermäßiger Prüfungsbelastung einer Prüferin/eines Prüfers, kann der Prüfungsausschuss nach Absprache mit der/dem Studierenden eine/n andere/n Prüfer/in benennen.

(4) Als Beisitzer/in darf vom Prüfungsausschuss nur bestellt werden, wer eine Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in Arbeitslehre oder einem verwandten Studiengang abgelegt hat. Die Beisitzerin/der Beisitzer hat keine Entscheidungsbefugnis; sie/er führt das Protokoll.

#### § 13 - Prüfungsleistungen und -formen

(1) Prüfungsleistungen sind Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit.

(2) Eine Modulprüfung kann als einzelne Modulabschlussprüfung in mündlicher Form (§ 14), in schriftlicher Form (§ 15) oder Praxisbericht (§ 16) abgelegt werden oder in Form von Prüfungsäquivalenten Studienleistungen (§ 17).

(3) Einzelne Abschlussprüfungen erstrecken sich auf die Qualifikationsziele und Inhalte eines gesamten Moduls.

(4) Prüfungsäquivalente Studienleistungen erstrecken sich auf die in einer Lehrveranstaltung oder mehreren Lehrveranstaltungen eines Moduls erworbenen Teilqualifikationen und Inhalte. Es müssen mindestens zwei und dürfen höchstens vier Prüfungsäquivalente Studienleistungen im Rahmen einer Modulprüfung absolviert werden.

#### § 14 - Mündliche Prüfungen

(1) Der zuständige Prüfungsausschuss legt die Anmeldefristen und Termine für mündliche Prüfungen fest und gibt sie rechtzeitig per Aushang bekannt.

(2) Die Anmeldung zu einer mündlichen Prüfung erfolgt fristgemäß bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Dabei muss die/der Studierende nachweisen, dass sie/er die in der geltenden Prüfungsordnung geforderten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

(3) Eine mündliche Prüfung wird in der Regel als Einzelprüfung in Anwesenheit einer Beisitzerin/ eines Beisitzers von einer Prüferin / einem Prüfer durchgeführt, die/der die Prüfung bewertet.

(4) Eine mündliche Prüfung kann auch in Form einer Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende individuelle Beitrag aufgrund objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(5) Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll mindesten 20 Minuten, maximal 60 Minuten umfassen. Sie kann mit ausdrücklicher Einwilligung des/der Studierenden überschritten werden.

(6) Gegenstände, Ergebnisse, Verlauf und Dauer der mündlichen Prüfung sind in einem von der Beisitzerin / vom Beisitzer zu führenden Prüfungsprotokoll festzuhalten, das von Prüfer/in und Beisitzer/in zu unterzeichnen und an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weiterzuleiten ist.

(7) Eine mündliche Prüfung kann aus wichtigem Grunde unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfung unverzüglich nach Fortfall des Unterbrechungsgrundes stattfindet. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. Eine erneute Anmeldung zur Prüfung ist in diesem Falle nicht erforderlich. Die Gründe, die zur Unterbrechung einer Prüfung geführt haben, müssen dem Prüfungsausschuss mitgeteilt werden.



(8) Mitglieder der Technischen Universität Berlin dürfen, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten und die/der Prüfungskandidat/in keinen Einspruch erhebt, bei den mündlichen Prüfungen zuhören. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## § 15 - Schriftliche Prüfungen

(1) Der Prüfungsausschuss legt die Anmeldefristen für schriftliche Prüfungen fest und gibt sie rechtzeitig per Aushang bekannt.

(2) Die Anmeldung zu einer schriftlichen Prüfung erfolgt fristgemäß bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Bei der Anmeldung muss die/der Studierende nachweisen, dass sie/er die in der geltenden Prüfungsordnung geforderten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Zur Verwaltungsvereinfachung kann die Anmeldung zu einer Schriftlichen Prüfung durch Teilnahme an der Klausur erfolgen, falls der Prüfungsausschuss einem entsprechenden Antrag des/der Modulverantwortlichen zugestimmt hat.

(3) Der Prüfungstermin für eine schriftliche Prüfung wird von dem/der Prüfer/in festgelegt.

(4) Klausuren sind schriftliche Prüfungen, die unter Aufsicht durchgeführt werden. Die Mindestdauer einer schriftlichen Prüfung soll eine Zeitstunde nicht unterschreiten, die Höchstdauer soll vier Zeitstunden nicht überschreiten.

(5) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet der/die Prüfer/in. Eine abschließende Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist der/dem Studierenden gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins schriftlich bekannt zu geben.

(6) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel in deutscher Sprache zu absolvieren.

(7) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden von dem/der zuständigen Prüfer/in gestellt. Die schriftliche Prüfung wird von dem/der Prüfer/in und einem/einer weiteren Gutachter/in bewertet. Dem/der Studierenden muss bis spätestens zum Ende des Semesters, in dem die schriftliche Prüfung abgelegt wurde, per Aushang bekannt gegeben werden, ob die schriftliche Prüfung mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

(8) Das endgültige Prüfungsergebnis wird an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weitergeleitet.

## § 16 - Praxisberichte

(1) Module zur Praxisorientierung werden in der Regel mit einer Modulabschlussprüfung in Form eines schriftlichen Praxisberichts abgeschlossen.

(2) Die Anmeldung eines Praxisberichtes erfolgt spätestens zwei Wochen nach Aufnahme des Praktikums unter Vorlage einer Praktikumsvereinbarung zwischen der/dem Studierenden, der Praktikumsstelle und dem/der modulverantwortlichen Prüfer/in bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Dabei muss die/der Studierende außerdem nachweisen, dass sie/er die in der geltenden Prüfungsordnung geforderten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

(3) Bei Schulpraktika ersetzt die Anmeldung im Praktikumsbüro die Praktikumsvereinbarung

(4) In dem Praxisbericht soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er in der Lage ist, Studien- und Praxiserfahrung aufeinander bezogen zu reflektieren und Perspektiven für das eigene Studium und die spätere Berufspraxis zu entwickeln.

(5) Der Praxisbericht ist spätestens acht Wochen nach Ablauf des Praktikums bei dem/der zuständigen Prüfer/in einzureichen. Der Praxisbericht wird von dem/der zuständigen Prüfer/in und einem/einer weiteren Gutachter/in bewertet. Der/dem Studierende/n muss rechtzeitig per Aushang bekannt gegeben werden, ob der Praxisbericht mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

(6) Das endgültige Prüfungsergebnis wird an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weitergeleitet. Der Praxisbericht verbleibt bei dem/der zuständigen Prüfer/in.

## § 17 - Prüfungsäquivalente Studienleistungen

(1) Eine Modulprüfung kann auch in Form von Prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgelegt werden.

Prüfungsäquivalente Studienleistungen können beispielsweise in Form von Hausarbeiten, (Mess-) Protokollen, schriftlichen Tests, schriftlichen Unterrichtsplanungen, Projektarbeiten, Forschungsarbeiten, mündlichen Rücksprachen, Kurzvorträgen, Referaten erbracht werden.

Bei Präsentationen, Referaten, schriftlichen Ausarbeitungen, (Mess-) Protokollen, Projekt- oder Forschungsarbeiten und schriftlichen Unterrichtsplanungen sind Stellen, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, unter Angabe der Quellen zu kennzeichnen. Hierbei hat die/der Studierende am Ende schriftlich zu versichern, dass sie/er die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat. Soweit vom Prüfer/der Prüferin nichts anderes verfügt wird, sind die hier angeführten Arbeiten auch in elektronischer Form vorzulegen.

Prüfungsäquivalente Studienleistungen können nicht von Zulassungsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

(2) Prüfungsäquivalente Studienleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, wenn der als Leistung zu bewertende individuelle Beitrag deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(3) Art, Umfang und Gewichtung der Prüfungsäquivalenten Studienleistungen sowie die Information der Studierenden dazu werden nach § 11 Abs. 2 und 3 geregelt.

(4) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung in Form Prüfungsäquivalenter Studienleistungen erfolgt rechtzeitig vor dem Ablegen der ersten Prüfungsäquivalenten Studienleistung bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung und gilt für alle Prüfungsäquivalenten Studienleistungen des betreffenden Moduls. Der Anmeldeschluss wird von dem/der Modulverantwortlichen festgelegt und zu Beginn der der Prüfungsäquivalenten Studienleistung zugrunde liegenden Lehrveranstaltung/en durch Aushang bekannt gegeben.

(5) Eine Prüfungsäquivalente Studienleistung ist in der Regel in dem Semester abzulegen, in dem die ihr zugrunde liegende/n Lehrveranstaltung/en besucht wird/werden.

(6) Die schriftliche Bewertung Prüfungsäquivalenter Studienleistungen erfolgt durch den/die verantwortliche/n Prüfer/in. Dem/der Studierenden muss bis spätestens zum Ende des Semesters, in dem die Leistung erbracht wurde, per Aushang bekannt gegeben werden, ob die Leistung mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

(7) Das endgültige Prüfungsergebnis wird dem Modulverantwortlichen zugeleitet.

(8) Nach dem Vorliegen der Ergebnisse sämtlicher zu einem Modul gehörender Prüfungsäquivalenter Studienleistungen errechnet der/die Modulverantwortliche die Modulnote und leitet sie an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weiter.

### § 18 - Bewertung von Prüfungsleistungen

Jede einzelne Prüfungsleistung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer mit einer Note und dem ihr zugeordneten Urteil bewertet. Dabei gelten folgende Bewertungen:

Deutsche Note	Urteil
1,0; 1,3	sehr gut
1,7; 2,0, 2,3	gut
2,7; 3,0, 3,3	befriedigend
3,7; 4,0	ausreichend
5,0	nicht ausreichend

### § 19 - Bildung einer Modulnote

(1) Wird ein Modul durch eine singuläre Prüfung abgeschlossen, so entspricht die Modulnote der Prüfungsnote.

(2) Besteht die Modulprüfung aus Prüfungsäquivalenten Studienleistungen, errechnet sich die Modulnote entsprechend der vom/von der Modulverantwortlichen festgelegten Gewichtung der einzelnen Prüfungsäquivalenten Studienleistungen (vgl. § 11 Abs. 2). Bei der Bestimmung der Modulnote wird die Tabelle nach § 28 Abs. 2 verwendet.

(3) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls muss die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) sein.

### § 20 - Inhalt und Umfang der Modulprüfungen in der Fachwissenschaft Arbeitslehre

(1) Besteht die Modulprüfung aus einer singulären Prüfung gem. § 19 Abs. 1, leiten sich die Inhalte aus den in der Studienordnung für Arbeitslehre formulierten Qualifikationszielen des gesamten Moduls ab.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus Prüfungsäquivalenten Studienleistungen, leiten sich die Prüfungsinhalte aus den Qualifikationszielen der zugrunde liegende/n Lehrveranstaltung/en ab.

(3) Im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Arbeitslehre sind studienbegleitende Modulprüfungen in den fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen (AL-P) AL-P1 – AL-P4 abzulegen.

(4) AL-P1 wird mit Prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgeschlossen.

(5) AL-P2 wird mit Prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgeschlossen.

(6) AL-P3 wird mit Prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgeschlossen.

(7) AL-P4 wird mit Prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgeschlossen.

(8) Ist Arbeitslehre Kernfach sind darüber hinaus studienbegleitende Modulprüfungen in zwei der vier Wahlpflichtmodule (AL-WP) abzulegen.

- AL-WP1 wird mit einer Modulprüfung in Form einer mündlichen Prüfung abgeschlossen;

- AL-WP2 wird mit Prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgeschlossen;

- AL-WP3 wird mit Prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgeschlossen;

- AL-WP4 wird mit einer Modulprüfung in Form einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

Dazu kommt im sechsten Semester die Bachelorarbeit.

(9) Ist Arbeitslehre Zweitfach, ist darüber hinaus eine studienbegleitende Modulprüfung in einem der vier Wahlpflichtmodule (AL-WP) abzulegen.

- AL-WP1 wird mit einer Modulprüfung in Form einer mündlichen Prüfung abgeschlossen;

- AL-WP2 wird mit Prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgeschlossen;

- AL-WP3 wird mit Prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgeschlossen;

- AL-WP4 wird mit einer Modulprüfung in Form einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

### § 21 - Inhalt und Umfang der Modulprüfungen in den fachdidaktischen Studienanteilen

(1) In Arbeitslehre sind studienbegleitende Modulprüfungen in Form von Prüfungsäquivalenten Studienleistungen in den fachdidaktischen Modulen (AL-FD) abzulegen.

(2) Ist Arbeitslehre Erstfach, sind die Module AL-FD1 und AL-FD2 abzulegen.

(3) Ist Arbeitslehre Zweitfach, ist das Modul AL-FD1 abzulegen.

(4) § 20 Abs. 1 und 2 gelten analog.

### § 22 - Inhalt und Umfang der Modulprüfungen in den erziehungswissenschaftlichen Studienanteilen und Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

(1) Es sind studienbegleitende Modulprüfungen in den Modulen EW11 –EW12 im Gesamtumfang von 13 LP abzulegen.

(2) EW11 wird mit einer Modulprüfung in Form einer schriftliche Prüfung abgeschlossen.

(3) EW12 wird mit einer Modulprüfung in Form einer mündlichen Prüfung abgeschlossen.

(4) Es ist eine studienbegleitende Modulprüfung im Modul BA-DaZ im Gesamtumfang von 3 LP abzulegen.

(5) BA-DaZ wird mit einer Modulprüfung in Form von Prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgeschlossen.

(5) § 20 Abs. 1 und 2 gelten analog.

### § 23 - Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Jede nicht bestandene Modulprüfung kann nur zweimal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

(3) Wiederholungsprüfungen sind sobald wie möglich, spätestens innerhalb von 12 Monaten nach dem Termin der nicht bestandenen Prüfung abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Fehlversuche an anderen deutschen Hochschulen werden angerechnet.

#### § 24 - Rücktritt, Versäumnis, Täuschung

(1) Die/der Studierende hat das Recht von einer angemeldeten Prüfung ohne Angaben von Gründen zurückzutreten. Dieser Rücktritt muss bis spätestens drei Werktage vor der beabsichtigten Prüfung dem/der Prüfer/in und der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung schriftlich mitgeteilt werden.

(2) Eine Prüfungsleistung wird mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der/die Studierende einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt, den festgelegten Zeitraum für die Erbringung einer Prüfungsleistung ohne triftigen Grund überschreitet oder wenn er/sie später als drei Werktage vor dem Prüfungstermin oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von einer Prüfung zurücktritt.

(3) Erfolgt der Rücktritt oder das Versäumnis aus gesundheitlichen Gründen – auch des eigenen Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen –, so ist dies innerhalb von fünf Werktagen ab dem Prüfungstermin über den Prüfungsausschuss bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung mit ärztlichem Attest anzuzeigen.

Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis andere Gründe geltend gemacht, so ist dies innerhalb von fünf Werktagen ab dem Prüfungstermin dem Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung der Gründe.

4) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfung oder das Ergebnis einer/eines anderen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel durch Täuschung zu beeinflussen, so wird sie oder er durch die Prüferin oder den Prüfer bzw. dem/der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen.

Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so kann sie oder er durch die Prüferin oder den Prüfer bzw. dem/der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden.

Die Prüfung wird in diesen Fällen mit "nicht ausreichend" bewertet und kann gemäß § 23 wiederholt werden. Der Kandidat oder die Kandidatin ist in jedem der obigen Fälle unverzüglich über diese Entscheidung, ihre Folgerungen und die Widerspruchsmöglichkeiten zu informieren.

Wird eine Kandidatin oder ein Kandidat von der Prüfung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss unverzüglich überprüft wird. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(5) Wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat bei Teilprüfungen Täuschungsversuche, z. B. Plagiate, oder Störungsversuche nach Absatz 4 unternimmt, gilt die gesamte Prüfung bzw. das gesamte Modul als nicht bestanden.

(6) Wird eine Handlung nach Absatz 4 - 5 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, gilt Absatz 4 entsprechend.

#### § 25 - Ungültigkeit einer Prüfung

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der zuständigen Fakultät nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung oder der Bachelorarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Ablegung der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung ausgeglichen. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der zuständigen Fakultät über Gültigkeit oder Ungültigkeit der Zulassung zur Prüfung.

(3) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, ggf. ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen. Die Absätze 1 bis 4 gelten für Bescheinigungen gemäß § 31 entsprechend.

(5) Die Bestimmungen über die Entziehung eines akademischen Grades bleiben unberührt.

#### § 26 - Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulprüfungen

(1) Die/der Studierende stellt vor der ersten Anmeldung bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Arbeitslehre einen Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung. Mit diesem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Nachweis der Immatrikulation im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Arbeitslehre;
- eine Erklärung der/des Studierenden, dass ihr/ihm die geltende Prüfungsordnung bekannt ist;
- eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer Studienberatung im Kern- bzw. Zweifach;
- eine Erklärung der/des Studierenden, ob sie/er bereits eine Prüfung oder Teile der Prüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Verfahren befindet.

(2) Bei Modulen, die mit einer einzelnen Prüfung nach § 13 Abs. 2 abschließen, sind vor der Zulassung zur Prüfung die geforderten Leistungsnachweise vorzulegen.

(3) Die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung prüft, ob die Unterlagen vollständig und die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

#### § 27 - Inhalt und Umfang der Bachelorprüfung, vergebene Noten

(1) Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgelegt und setzt sich zusammen aus

- sämtlichen Modulprüfungen in den Modulen des Kern- oder Zweifaches einschließlich
- der Modulprüfungen in den erziehungswissenschaftlichen Studienanteilen und Deutsch als Zweitsprache;
- und der Bachelorarbeit.

(2) Im Anschluss an die jeweils letzte Prüfung werden die folgenden Noten nach § 28 Abs. 2 festgesetzt:

- für das Kern- oder Zweitfach eine Note für die entsprechende Fachwissenschaft, eine Note für die zugehörige Fachdidaktik und eine Note für den gesamten Studiengang;
- eine Note für die erziehungswissenschaftlichen Studienanteile incl. Deutsch als Zweitsprache;
- eine Note für die Bachelorarbeit;
- eine Gesamtnote für die Bachelorprüfung.

(3) Bei der Berechnung der Gesamtnote werden alle Module und die Bachelorarbeit berücksichtigt. Dabei fließt die Bachelorarbeit in das Verfahren nach § 28 Abs. 1 wie ein Modul mit 10 Leistungspunkten (Credits) ein. Bei der so gewonnenen Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.

**§ 28 - Gesamtbewertung der Prüfungsleistungen, Notentabelle der Gesamtnote**

(1) Eine Note wird gebildet, indem zunächst für jedes zu berücksichtigende Modul die erzielte Modulnote mit der Anzahl der Leistungspunkte (Credit Points), die dem Modul zugeordnet sind, multipliziert wird. Die so gewonnenen Werte werden addiert und durch die Summe aller in den berücksichtigten Modulen erworbenen Leistungspunkte dividiert. Das Ergebnis ist die Note.

$\frac{\text{Summe der Modulnoten mal Leistungspunkte:}}{\text{Summe der Leistungspunkte aus den zu berücksichtigenden Modulen}} = \text{Note.}$
--

(2) Der Gesamtnote wird im Zeugnis ein Gesamturteil zugeordnet:

Note	Urteil
1,0 - 1,5	sehr gut
1,6 - 2,5	gut
2,6 - 3,5	befriedigend
3,6 - 4,0	ausreichend
4,1 - 5,0	nicht ausreichend

(3) Zusätzlich zur Abschlussnote ist eine relative Note der ECTS-Bewertungsskala auszuweisen. Für die Berechnung in die ECTS-Notenskala wird folgende Notenskala verwendet. Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden ECTS-grades, die Abschluss über das relative Abschneiden geben und in das Diploma Supplement aufgenommen werden. Die Bezugsgruppe soll eine Mindestgröße umfassen und ist jeweils durch die GKLb festzulegen.

A excellent	die besten 10 %
B very good	die nächsten 25 %
C good	die nächsten 30 %
D satisfactory	die nächsten 25 %
E sufficient	die nächsten 10 %

**§ 29 -Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldung zur Bachelorarbeit**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit muss schriftlich bei der zuständigen Stelle der Universitätsverwaltung gestellt werden.

(2) Der Zulassungsantrag ist in der Regel im sechsten Semester zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Nachweis über das Betriebspraktikum,
- der Nachweis, dass bis auf maximal drei Module alle übrigen geforderten Module im Bachelorstudiengang Arbeitslehre erfolgreich abgeschlossen, d.h. mindestens "ausreichend" bewertet sind,
- einen Vorschlag für einen/eine Erstgutachter/in für die Bachelorarbeit.

(3) Die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung lässt zur Bachelorarbeit zu oder lehnt bei fehlenden Nachweisen die Zulassung ab.

**§ 30 - Bachelorarbeit**

(1) Nach der Zulassung stellt der/die von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung bestätigte und vom Prüfungsausschuss bestellte Erstgutachter/in das Thema der Bachelorarbeit nach Beratung mit der/dem Studierenden und benennt einen/eine Zweitgutachter/in. Der zuständige Prüfungsausschuss bestätigt die Gutachter/innen und das Thema. Anschließend wird das Thema zusammen mit dem Abgabedatum für die Arbeit von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung an die/den Studierende/n ausgegeben.

(2) Das Thema muss so gestellt sein, dass der zur Bearbeitung vorgesehene Arbeitsaufwand von 10 LP, d.h. 2 Monate Bearbeitungszeit eingehalten werden kann.

(3) Die Frist läuft vom Tage der Ausgabe des Themas an. Sie wird durch die Abgabe der Arbeit bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung gewahrt. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall bis zu drei Monaten gewähren. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(4) Die Bachelorarbeit ist in der Regel bis zum Ende des sechsten Semesters vollständig abzuschließen.

(5) In der Bachelorarbeit soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er ein fachwissenschaftliches Thema ihres/seines Kernfaches Arbeitslehre selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und angemessen darstellen kann.

(6) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin/des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(7) Die Bachelorarbeit soll den Umfang von 50 Seiten nicht überschreiten. Sie ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Erstgutachterin/des Erstgutachters. Im Falle einer fremdsprachigen Bearbeitung des Themas muss eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von maximal zehn Seiten beigelegt werden.

(8) Die Bachelorarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit hat die/der Studierende zu versichern, dass sie/er die Bachelorarbeit selbständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(9) Zwei Exemplare der Bachelorarbeit sind bei der zuständigen Stelle der Universitätsverwaltung einzureichen.

(10) Ein Exemplar verbleibt bis 18 Monate nach Abschluss der Bachelorprüfung bei dem/der Erstgutachter/in. Vor Abschluss der Bachelorprüfung darf die Bachelorarbeit Dritten nicht und auch danach nur mit Einverständnis des Absolventen / der Absolventin zugänglich gemacht werden.

(11) Die Bachelorarbeit wird von zwei Gutachter/inne/n schriftlich bewertet und gemäß § 19 benotet. Bei voneinander abweichender, jedoch von beiden Gutachtern/Gutachterinnen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteter Benotung wird das arithmetische Mittel gebildet. Lautet eines der Urteile „nicht bestanden“ (5,0), so legen die professoralen Mitglieder des zuständigen Prüfungsausschusses, ggf. unter Hinzuziehung eines/einer weiteren Gutachters/Gutachterin, die endgültige Note der Bachelorarbeit fest.

### § 31 - Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Das Thema der Bachelorarbeit kann begründet nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag. Wird dem Antrag stattgegeben, so ist ein neues Thema auszugeben.

(2) Versäumt die/der Studierende die Abgabefrist für die Bachelorarbeit und hat sie/er dies zu vertreten, so gilt sie als "nicht bestanden".

(3) Eine mit "nicht bestanden" bewertete Bachelorarbeit kann innerhalb von sechs Monaten einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 1 ist nicht zulässig, wenn von dieser Möglichkeit bereits Gebrauch gemacht wurde.

### § 32 - Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse; Gegenvorstellung

(1) Das Ergebnis einer Modulprüfung, die Noten von Kern- und Zweifach, des erziehungswissenschaftlichen Studienanteils incl. Deutsch als Zweitsprache, die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung werden der/dem Studierenden und der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung unverzüglich nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens bekannt gegeben.

(2) Entscheidungen, die den Erfolg einer Prüfung verneinen, werden der/dem Studierenden von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

(3) Gegen alle Prüfungsentscheidungen kann Gegenvorstellung erhoben werden. Das hierzu einzuhaltende Verfahren richtet sich nach der Satzung der Technischen Universität Berlin über das Gegenvorstellungsverfahren bei Prüfungsbewertungen.

(4) Gegen alle Prüfungsentscheidungen ist die Möglichkeit der Klage beim Verwaltungsgericht Berlin gegeben.

### § 33 - Zeugnisse, Urkunde, Bescheinigungen

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wird unverzüglich nach Eingang der Benotung des letzten Teils der Bachelorprüfung ein Zeugnis von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt und der Absolventin/dem Absolventen zugestellt.

(2) Das Zeugnis der Bachelorprüfung enthält eine Auflistung sämtlicher erfolgreich abgeschlossener Module in den gewählten Kern- und Zweifächern und in den erziehungswissenschaftlichen

Studienanteilen, deren Umfang in Leistungspunkten, Thema, Note und Urteil für die Bachelorarbeit, die Noten und Urteile für die gewählten Kern- und Zweifächer, die Noten und Urteile der erziehungswissenschaftlichen Studienanteile sowie die Gesamtnote und das Gesamturteil. Wurden gemäß § 7 anderweitig erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, so wird dies im Zeugnis vermerkt. Wurden gemäß § 7 mehr als 60 % der insgesamt zu erbringenden Leistungen anerkannt, so wird ein Zeugnis nur dann ausgestellt, wenn über die anerkannten Leistungen nicht bereits ein anderes Zeugnis ausgestellt wurde. Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte zur Bachelorprüfung gehörende Leistung erbracht wurde. Es wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und trägt das Siegel der Technischen Universität Berlin.

(3) Neben dem Zeugnis über die Bachelorprüfung wird mit gleichem Datum eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Titels Bachelor of Arts (B.A.) ausgestellt. Die Urkunde wird von der Präsidentin/dem Präsidenten der Technischen Universität Berlin und von der/dem Vorsitzenden der GKLb unterzeichnet. Die Urkunde trägt das Siegel der Technischen Universität Berlin.

(4) Das Zeugnis über die Bachelorprüfung und die Urkunde enthalten die Angabe, dass die Prüfung entsprechend den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung abgelegt worden ist.

(5) Ergänzend zum Zeugnis und zur Urkunde über die Bachelorprüfung wird ein Diploma Supplement ausgestellt, das in deutscher und englischer Sprache Angaben über Inhalte und Form der mit dem akademischen Grad erworbenen Qualifikation enthält.

(6) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades Bachelor of Arts (B.A.) erworben.

(7) Bescheinigungen über das erfolgreiche Ablegen von Prüfungsleistungen werden von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt.

(8) Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss von Lehrveranstaltungen werden von der/dem für die Durchführung dieser Lehrveranstaltungen Verantwortlichen unterschrieben.

(9) Hat der/die Kandidat/in die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung eine Bescheinigung ausgestellt, die die Angaben gemäß Absatz 2 sowie die noch fehlenden Teile der Bachelorprüfung enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

### § 34 - Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb von 18 Monaten nach Abschluss oder Abbruch der Bachelorprüfung wird der/dem Studierenden auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

### § 35 - Befugnisse zur Datenverarbeitung

(1) Der Prüfungsausschuss ist befugt, die in dieser Prüfungsordnung aufgeführten personenbezogenen Daten für die Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben im erforderlichen Umfang zu verarbeiten. Die Übermittlung ist nur aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift zulässig. Der Prüfungsausschuss kann eine anonymisierte Geschäftsstatistik führen.

(2) Prüfungsunterlagen werden in Prüfungsakten geführt. Diese werden von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung erstellt und bearbeitet.

(3) Prüfungsunterlagen mit Ausnahme der

- Studiennachweise
- Ergebnisse der Modul- und Teilprüfungen,
- Prüfungsbögen,
- Zeugnisse,
- begutachteten Bachelorarbeit
- sowie anderer den vorstehend genannten gleichgestellten Unterlagen

sind frühestens 18 Monate nach Abschluss des Studiums zu vernichten.

#### § 36 - Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in

Kraft, am selben Tag tritt die Prüfungsordnung vom 2. März 2005 (AMBl. TU S. 296) außer Kraft.

(2) Die vorliegende Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab Wintersemester 2007/2008 im Bachelorstudiengang Arbeitslehre an der Fakultät I der Technischen Universität Berlin aufgenommen haben.

(3) Studierende, die ihr Lehramtsstudium Haushalt/Arbeitslehre oder Technik/Arbeitslehre vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können die Prüfung entweder nach der vorliegenden oder nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung ablegen.

(4) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits zum Staatsexamen zugelassen worden sind, legen die Prüfung nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung ab.

(5) Die Regelung in § 28 Abs. 3 findet erst Anwendung, wenn entsprechende Daten vorliegen.

## Studienordnung für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang „Arbeitslehre“ an der Technischen Universität Berlin

Vom 3. Juli 2007

Die Gemeinsame Kommission Lehrerbildung (GKLB) der Technischen Universität Berlin hat am 3. Juli 2007 gemäß den §§ 71 Abs. 1 Nr. 1 und 74 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713), die folgende Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium „Arbeitslehre“ beschlossen:

### Inhaltsübersicht

- § 1 - Geltungsbereich
  - § 2 - Beschreibung des Studiengangs
  - § 3 - Studienziele
  - § 4 - Studienaufbau
  - § 5 - Berufliche Tätigkeitsfelder
  - § 6 - Zugangsvoraussetzungen
  - § 7 - Studienbeginn
  - § 8 - Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
  - § 9 - Modulare Gliederung des Studiums, Arbeitsaufwand (Workload), Leistungspunkte (Credits), Austausch von Lehrveranstaltungen und Modulen
  - § 10 - Lehr- und Lernformen
  - § 11 - Praktika und Praxismodule
  - § 12 - Studienmodule: Umfang, Inhalte, Abfolge
  - § 13 - Studiennachweise
  - § 14 - Masterarbeit
  - § 15 - Studienberatung
  - § 16 - Inkrafttreten und Übergangsregelungen
- Anlage I** - Übersicht über die fachdidaktischen und erziehungswissenschaftlichen Module

#### § 1 - Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung der Technischen Universität Berlin Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudiums „Arbeitslehre“ an der Technischen Universität Berlin.

(2) Der Studiengang baut konsekutiv auf den Bachelorstudiengang Arbeitslehre auf.

#### § 2 - Beschreibung des Studiengangs

(1) Der zweisemestrige Masterstudiengang bereitet die Studierenden durch die Vermittlung berufswissenschaftlicher Kompetenzen auf ihre Tätigkeit mit Jugendlichen in Bildungseinrichtungen, besonders in Schulen der Sekundarstufe I, vor. In der Fachdidaktik werden zentrale Inhaltsbereiche der Arbeitslehre in ihrer Bedeutung für die Entwicklung der Jugendlichen thematisiert; dabei erfahren die Studierenden Anregungen und Unterstützung zur Entwicklung von didaktisch-methodischer Handlungskompetenz.

(2) Das Schulfach Arbeitslehre, das im Focus dieses Studiengangs steht, hat die Aufgabe, junge Menschen auf die Wahrnehmung ihrer Rolle als arbeitende Menschen in der Gesellschaft vorzubereiten: in der Erwerbsarbeit, in der Arbeit im privaten Haushalt und im Sinne bürgerschaftlichen Engagements. Deshalb ist Arbeit der zentrale Begriff des Schulfaches Arbeitslehre. Didaktisch manifestiert sich diese Perspektive in der inhaltlichen und operativen Behandlung von Themen aus den Bereichen berufliche Orientierung, technisches Handeln, wirtschaftliche Pla-

nung, gesunde Lebensführung. Die Arbeitslehre leistet auch einen fachlichen Beitrag zur Entwicklung von Sozial-, Methoden- und Medienkompetenz. Die vorherrschende Lernform ist die Projektmethode.

(3) Im erziehungswissenschaftlichen Teil des Studiums werden allgemeine bildungswissenschaftliche und psychologische Aspekte der pädagogischen Tätigkeit in Schulen und anderen Bildungseinrichtungen thematisiert.

(4) Die für alle Masterstudiengänge obligatorische Veranstaltung „Deutsch als Zweitsprache“ macht die Studierenden vertraut mit den besonderen Bedingungen des Lehrens und Lernens für Jugendliche mit Migrationshintergrund, deren Integration verbessert werden soll.

#### § 3 - Studienziele

Ziel des Masterstudiengangs ist die Vermittlung fachspezifischer Qualifikationen in den oben skizzierten Inhaltsbereichen. Die Absolvent/inn/en sollen die im Studium erworbenen Kompetenzen kritisch-konstruktiv nutzen, um ihre zukünftigen Tätigkeiten auf einer wissenschaftlichen Basis durchführen und kritisch beurteilen zu können. In verschiedenen pädagogischen Handlungsfeldern sollen sie auch komplexe Fragestellungen durch ein breites Repertoire adäquater Handlungsmöglichkeiten bewältigen können. Die im Bachelor- und Masterstudium erworbenen Qualifikationen bilden das Fundament für die zweite Ausbildungsphase für das Lehramt oder für andere pädagogische Tätigkeiten.

#### § 4 - Studienaufbau

(1) Das Studium erfolgt in einem Kernfach und in einem Zweitfach.

(2) Arbeitslehre kann als Kernfach oder Zweitfach gewählt werden, das jeweils andere Fach muss aus den lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Humboldt-Universität, der Freien Universität oder der Universität der Künste gewählt werden, die nicht im Regelungsbereich dieser Ordnung liegen.

(3) Dabei wird die Fächerkombination aus dem Bachelorstudium weitergeführt. Der/die Studierende kann bei Vorliegen entsprechender Studienleistungen das andere Fach - nicht Arbeitslehre - wechseln.

(4) Für Studierende, die ihr Bachelorstudium in Arbeitslehre vor dem 1. Oktober 2007 begonnen haben, gelten die besonderen Bestimmungen gem. § 12 Abs. 6. Dadurch wird den inzwischen geänderten Rahmenbedingungen der Lehrerbildung Rechnung getragen.

#### § 5 - Berufliche Tätigkeitsfelder

Die Absolvent/inn/en sind primär qualifiziert für Tätigkeitsfelder in Schulen der Sekundarstufe I im Fach Arbeitslehre (oder Fächer gleichen Inhalts mit anderen Fachbezeichnungen, entsprechend den curricularen Vorgaben der Bundesländer). Aber auch Tätigkeiten in außerschulischen Bildungseinrichtungen, in denen Jugendliche eine berufliche Orientierung erfahren, sind ebenso denkbar wie die Arbeit in Verbraucher- oder Ernährungsberatung, in ökologischen Projekten und in der Benachteiligtenförderung.

#### § 6 - Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung ist ein an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworbener lehramtsbezogener Bachelo-

rabschluss im Studiengang Arbeitslehre (oder Fächer gleichen Inhalts mit anderen Fachbezeichnungen).

(2) Das Kernfach des Bachelorabschlusses muss dem gewählten Masterstudiengang im Sinne dieser Ordnung entsprechen. Das Weiterstudium des im Bachelorstudium gewählten Zweifachs gem. Berliner Lehrerbildungsgesetz ist zu gewährleisten.

(3) Andere Abschlüsse als die unter Absatz 1 genannten bedürfen der Äquivalenzanerkennung durch den zuständigen Prüfungsausschuss.

(4) Weitere Zulassungskriterien regelt ggf. die geltende Satzung für hochschuleigene Auswahlverfahren der Technischen Universität Berlin.

## § 7 - Studienbeginn

Der Studienbeginn ist nur zum Wintersemester möglich.

## § 8 - Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit zwei Semester.

(2) Innerhalb dieser Zeit sind Leistungen im Umfang von 60 Leistungspunkten (LP) zu erbringen.

(3) Diese Summe gliedert sich auf in:

- Fachdidaktik Kernfach (FD 1)	11 LP
- Fachdidaktik Zweitfach (FD 2)	16 LP
- Erziehungswissenschaft (EWI)	15 LP
- Deutsch als Zweitsprache (DaZ)	3 LP
- Masterarbeit	15 LP

(4) Für die Studierenden nach Paragraph § 4 Abs. 4 gelten abweichend von Absatz 2 für Fachdidaktik und DaZ folgende Leistungspunktzahlen:

- Fachdidaktik bei Arbeitslehre Kernfach (FD 1)	10 LP
- Fachdidaktik bei Arbeitslehre Zweitfach (FD 2)	15 LP
- Deutsch als Zweitsprache (DaZ)	4 LP

## § 9 - Modulare Gliederung des Studiums, Arbeitsaufwand (Workload), Leistungspunkte (Credits), Austausch von Lehrveranstaltungen und Modulen

(1) Das Studium gliedert sich in Module. Module sind begrenzte Lerneinheiten zum Erwerb von Studienteilqualifikationen. Diese bestehen in der Erlangung unterschiedlicher Kompetenzen:

- Fachkompetenz: Vorhandensein von theoretischem und praktischem Wissen, das zur Beschreibung und Lösung eines fachlichen Problems benötigt wird.
- Methodenkompetenz: Beherrschung von Arbeitstechniken und Verfahrensweisen, die benötigt werden, um Problemstellungen sachgerecht, situationsbezogen und zielgerichtet zu lösen.

- Systemkompetenz: das Vorhandensein von ausreichendem Wissen und Fähigkeiten, um die Dynamik eines Systems zu verstehen und eigene Aktionen innerhalb des Systems den Zielen angemessen einsetzen zu können.

- Sozialkompetenz: Vorhandensein der Fähigkeit, mit anderen gemeinsam komplexe Problemstellungen lösen zu können und dabei auftretende Konflikte friedlich zu lösen.

(2) Jedes Modul setzt sich aus Lehrveranstaltungen zusammen. Die Lehrveranstaltungen gliedern sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen. Die detaillierten Modulbeschreibungen werden von den Anbietern oder dem Zentrum für Lehrerbildung der TU Berlin im Internet veröffentlicht.

(3) Jedes Modul wird in der Regel durch eine benotete Modulprüfung in mündlicher oder schriftlicher Form oder in Form von Prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgeschlossen. Einzelheiten regelt die Prüfungsordnung. Der erfolgreiche Abschluss aller Module sowie der Masterarbeit bilden den Abschluss des Masterstudiums.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen werden mit Hilfe eines Leistungspunktesystems nachgewiesen. Dazu sind allen Modulen Leistungspunkte (LP) zugeordnet, die nach dem erfolgreichen Abschluss eines Moduls vergeben werden. Berechnungsgrundlage für die Vergabe von Leistungspunkten ist das European Credit Transfer System (ECTS).

(5) Die Anzahl der Leistungspunkte kennzeichnet den quantitativen Arbeitsaufwand, der in der Regel notwendig ist, um die jeweiligen Studien- und Prüfungsanforderungen zu erfüllen. Berücksichtigt sind hierbei Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten für Lehrveranstaltungen, Zeiten für den Erwerb von Studiennachweisen und prüfungsäquivalenten Studienleistungen, die Vorbereitung auf Modulprüfungen sowie Prüfungszeiten. 1 Leistungspunkt entspricht dem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden (h).

(6) Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium „Arbeitslehre“ beträgt 60 LP (= 1800 h). Dabei entfallen auf die Module 45 LP (= 1350 h) und auf die Masterarbeit 15 LP (= 450 h).

(7) Die Leistungspunkte für ein Modul werden erst mit dessen erfolgreichem Abschluss vergeben.

(8) Die GKLb kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses einzelne Lehrveranstaltungen der Module austauschen und ersetzen, wenn dadurch Umfang und Zielsetzung der Module nicht verändert werden, und Wahlpflicht- und Wahlmodule in den Modulkatalog aufnehmen, die in besonderer Weise dazu beitragen, die allgemeinen Studienziele nach § 3 der Studienordnung zu erreichen.

## § 10 - Lehr- und Lernformen

Qualifikationsziele und Studieninhalte werden in folgenden Lehrveranstaltungstypen vermittelt:

- Vorlesungen (VL), in denen der Lehrstoff in regelmäßig abgehaltenen Vorträgen dargestellt und insbesondere Überblickswissen vermittelt wird.

- Seminaren (SE), die methodische Fähigkeiten und wissenschaftliche Arbeitstechniken anhand der Bearbeitung ausgewählter Gegenstände vermitteln.

- Hauptseminaren (HS), die die Fähigkeit fördern, sich anhand von Texten selbstständig in ein wissenschaftliches Thema einzuarbeiten und sich in mündlichen oder schriftlichen Beiträgen kritisch damit auseinanderzusetzen.



- Unterrichtspraktika (UP), in dem unter Anleitung durch Mentor/inn/en von den Studierenden Unterricht geplant, durchgeführt und analysiert wird.
- Übungen (UE), die die Anwendung theoretischer und methodischer Kenntnisse durch breit gefächerte exemplarische Arbeit vermitteln und üben.
- Integrierte Veranstaltungen (IV), die den Überblickscharakter von Vorlesungen mit der eigentätigen exemplarischen Illustration und Einübung der Seminarform verbinden.
- Projekte (PJ), in denen in kooperativen Arbeitsformen fachspezifische Probleme analysiert und Lösungen erarbeitet werden.
- Colloquien (CO), in denen die Studierenden mit aktuellen Forschungsfragen vertraut gemacht.

Modul	Kernfach	Zweifach
Fachdidaktik: ökonomische Bildung und Medienkompetenz (MA-AL FD Variante 1-1)	6 LP	
Fachdidaktik: ökonomische Bildung und Medienkompetenz (MA-AL FD Variante 1-2)		5 LP oder (MA-AL FD 3)
Praxismodul (MA-AL FD 2)		11 LP
Fachdidaktik: gesundheitsbezogene Lebens und Arbeitsgestaltung (MA-AL FD 3)	5 LP	5 LP oder (MA-AL FD 1-2)
MA- EWI 1	5 LP	5 LP
MA- EWI 2	5 LP	5 LP
MA-EWI 3	5 LP	5 LP
MA-DaZ	3 LP	3 LP
Module im anderen Fach und Masterarbeit	31 LP	26 LP
	60 LP	60 LP

## § 11 - Praktika und Praxismodule

(1) Praktika dienen dazu, Theorie und Praxis miteinander zu verknüpfen, indem Tätigkeitsbereiche kennen gelernt und Erfahrungen in Berufsfeldern gesammelt werden.

(2) Sie sollen mindestens vier Wochen dauern. Die ordnungsgemäße Teilnahme am Praktikum wird durch die Praktikumsstätte bescheinigt.

(3) Die Wahl der Praktikumsstätte erfolgt in Absprache mit dem/der im zuständigen Verantwortlichen für das Praxismodul respektive dem/der zuständigen Praktikumsbeauftragten.

(4) Das Unterrichtspraktikum muss der Verordnung über die schulpraktische Ausbildung für ein Lehramt während des Studiums in der jeweils geltenden Form und den von der GKLb der Technischen Universität Berlin erlassenen Durchführungsvorschriften entsprechen.

(5) Für die Organisation des Unterrichtspraktikums ist das Praktikumsbüro zuständig. Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist es befugt, personenbezogene Daten in erforderlichem Umfang zu verarbeiten.

## § 12 - Studienmodule: Umfang, Inhalte, Abfolge

(1) Das Masterstudium „Arbeitslehre“ umfasst die nachfolgenden Module mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten.

(2) Die Module Fachdidaktik: „Ökonomische Bildung und Medienkompetenz“ und „Fachdidaktik: gesundheitsbezogene Lebens- und Arbeitsgestaltung“ sind für die Studierenden mit Arbeitslehre als Kernfach verbindlich.

(3) Das Modul Praxismodul (Schulpraktische Studien) und eines der beiden Module „Fachdidaktik: ökonomische Bildung und Medienkompetenz“ und „Fachdidaktik: gesundheitsbezogene Lebens- und Arbeitsgestaltung“ sind für die Studierenden mit Arbeitslehre als Zweifach zu studieren.

(4) Die Module der Erziehungswissenschaft (MA-EWI) und „Deutsch als Zweitsprache“ (MA-DaZ) sind von allen Studierenden zu absolvieren.

(5) Zu den unter Absatz 2 bis 4 aufgezählten Modulen kommen die Masterarbeit und die im anderen Fach zu erbringenden Module. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Verteilung der Leistungspunkte:

(6) Für die Studierenden nach Paragraph § 4 Abs. 4 gilt folgende Aufteilung:

Modul	Kernfach	Zweifach
Fachdidaktik: ökonomische Bildung und Medienkompetenz (MA-AL FD Variante 1-1)		6 LP
Fachdidaktik: ökonomische Bildung und Medienkompetenz (MA-AL FD Variante 1-2)	5 LP	
Praxismodul (MA-AL FD 2)		
Fachdidaktik: gesundheitsbezogene Lebens und Arbeitsgestaltung (MA-AL FD 3)	5 LP	9 LP(Ü)
MA- EWI 1	5 LP	5 LP
MA- EWI 2	5 LP	5 LP
MA-EWI 3	5 LP	5 LP
MA-DaZ	4 LP	4 LP
Module im anderen Fach und Masterarbeit	31 LP	26 LP
	60 LP	60 LP

## § 13 - Studiennachweise

(1) Als Studiennachweise gelten unbenotete Teilnahmebescheinigungen.

(2) Teilnahmebescheinigungen werden erteilt für die regelmäßige und aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die mündliche und/oder schriftliche Bearbeitung kleinerer Aufgaben.

(3) Die konkreten Anforderungen für die Vergabe von Studiennachweisen werden jeweils zu Beginn einer Lehrveranstaltung von der Lehrkraft festgelegt und den Studierenden bekannt gegeben.

## § 14 - Masterarbeit

(1) Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt in der Fachdidaktik des Kern- oder Zweifaches oder den Erziehungswissenschaftlichen Anteilen ab dem zweiten Semester. Die Masterarbeit schließt eine 20-minütige Präsentation und Diskussion ihrer Ergebnisse ein.

(2) Die Bearbeitungszeit umfasst drei Monate. Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit beträgt 15 Leistungspunkte.

## § 15 - Studienberatung

- (1) Die allgemeine und psychologische Beratung wird von der zuständigen Stelle der Universitätsverwaltung durchgeführt.
- (2) Die Studienfachberatung wird von den Lehrenden, insbesondere der Studienfachberaterin/dem Studienfachberater für den Masterstudiengang „Arbeitslehre“ sowie der studentischen Studienfachberatung geleistet.
- (3) Die Studienfachberatung informiert über Inhalte, Aufbau und Anforderungen des Masterstudiums „Arbeitslehre“. Sie unterstützt die Studierenden durch eine studienbegleitende Beratung bei der sinnvollen Durchführung ihres Studiums entsprechend ihrer individuellen Fähigkeiten und Berufsvorstellungen im Rahmen der in der Studienordnung gebotenen Möglichkeiten und des Angebots an Lehrveranstaltungen. Gleichzeitig informiert die Studienfachberatung über das Lehrangebot der Technischen Universität Berlin sowie über die Organisation der Universität.
- (4) Zu Beginn des Studiums ist die Teilnahme an einer Studienfachberatung für das Masterstudium „Arbeitslehre“ obligatorisch. Sie wird durch eine Bescheinigung bestätigt, die bei der Anmeldung zur Masterprüfung vorzulegen ist.

(5) Darüber hinaus kann jede/r Studierende bei einer/einem Lehrenden des Masterstudiengangs an einem Mentorengespräch über Studienerfahrungen, -verlauf, Studienerfolg und -planung teilnehmen.

(6) Aufgabe der Mentorinnen und Mentoren ist, den Studierenden Unterstützung bei der Organisation ihres Studiums, Feedback auf Studien- und Prüfungsleistungen und Hilfestellung bei der Lösung von Studienproblemen zu geben sowie Beratung zur berufsorientierten Profilierung anzubieten.

## § 16 - Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft. Alle vorangegangenen Fassungen verlieren am selben Tag ihre Gültigkeit.
- (2) Die Studienordnung gilt für Studierende, die ab dem 1. Oktober 2007 das Masterstudium „Arbeitslehre“ an der Technischen Universität Berlin begonnen haben, die Studienordnung vom 30. Mai 2006 (AMBI. TU S. 310) tritt damit außer Kraft.





## Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang „Arbeitslehre“ an der Technischen Universität Berlin

Vom 3. Juli 2007

Die Gemeinsame Kommission Lehrerbildung (GKLB) der Technischen Universität Berlin hat am 3. Juli 2007 gemäß den §§ 71 Abs. 1 Nr. 1 und 74 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz -BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713), die folgende Prüfungsordnung für das Masterstudium „Arbeitslehre“ beschlossen:\*)

### Inhaltsübersicht

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Zweck des Masterabschlusses
- § 3 - Akademischer Grad
- § 4 - Regelstudienzeit, Studienumfang und -gliederung; Prüfungsanspruch, Besondere Prüfungsberatung
- § 5 - Prüfungsausschuss
- § 6 - Prüfer/innen und Beisitzer/innen; Wahl der Prüferin/des Prüfers
- § 7 - Modulverantwortliche
- § 8 - Prüfungsleistungen und -formen
- § 9 - Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldungen zur Masterprüfung
- § 10 - Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 11 - Schriftliche Modulprüfung: Klausur
- § 12a - Schriftliche Modulprüfung: Praxisbericht
- § 12b - Schriftliche Modulprüfung: Hausarbeit
- § 13 - Mündliche Modulprüfung
- § 14 - Prüfungsäquivalente Studienleistungen
- § 15 - Art und Umfang der Masterprüfung
- § 16 - Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 17 - Anmeldung der Masterarbeit
- § 18 - Masterarbeit
- § 19 - Bewertung von Prüfungsleistungen, Modulnoten, Gesamtnote, ECTS-Grade, Gesamturteil
- § 20 - Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, Gegenvorstellung
- § 21 - Wiederholung von Modulprüfungen und Masterarbeit
- § 22 - Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 23 - Ungültigkeit von Prüfungen und Masterarbeit
- § 24 - Bescheinigungen, Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement
- § 25 - Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 - Befugnisse zur Datenverarbeitung
- § 27 - Inkrafttreten und Übergangsregelungen

### § 1 - Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang „Arbeitslehre“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin, betreut durch die Gemeinsame Kommission für Lehrerbildung (GKLB).

### § 2 - Zweck des Masterabschlusses

Der Masterabschluss bildet nach einem vorangegangenen Bachelorstudium den für das Lehramt im Fach Arbeitslehre berufsqualifizierenden Abschluss.

### § 3 - Akademischer Grad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die GKLB den akademischen Grad „Master of Education“ (M.Ed.).

### § 4 - Regelstudienzeit, Studienumfang und -gliederung; Prüfungsanspruch, Besondere Prüfungsberatung

(1) Die Regelstudienzeit für das Masterstudium „Arbeitslehre“ beträgt zwei Semester.

(2) Das Studium ist modular gegliedert und umfasst Module im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten; darin enthalten ist die Masterarbeit.

Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Die Formen der Modulprüfung sind in § 8 und in den §§ 11-14 festgelegt. Das Masterstudium schließt mit der Masterarbeit ab (§ 18).

(3) Der Prüfungsanspruch bleibt gemäß § 30 Abs. 7 BerlHG grundsätzlich nach der Exmatrikulation bestehen, sofern die geforderten Zulassungsvoraussetzungen hierfür gegeben sind. Dies gilt nicht für prüfungsäquivalente Studienleistungen.

(4) Die/der Studierende ist gemäß § 30 BerlHG verpflichtet, an einer Besonderen Prüfungsberatung teilzunehmen, sofern sie/er sich nicht spätestens nach Ablauf von zwei Semestern nach Ende der Regelstudienzeit zur Masterarbeit angemeldet hat. Die Beratung wird von prüfungsberechtigten Hochschulangehörigen durchgeführt. Ist die/der Studierende dieser Verpflichtung bis zum Ende des fünften Semesters nicht nachgekommen, wird sie/er exmatrikuliert.

### § 5 - Prüfungsausschuss

(1) Die GKLB setzt für das Masterstudium „Arbeitslehre“ einen Prüfungsausschuss ein, der sich zusammensetzt aus:

- drei Professor/inn/en
- einem/einer akademischen Mitarbeiter/in,
- einer/einem Studierenden.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter/innen werden gemäß § 73 Abs. 2 BerlHG auf Vorschlag der jeweiligen Statusgruppe von der GKLB benannt.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professor/inn/en die/den Vorsitzende/n und die anderen als Stellvertreter/innen.

(4) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt gemäß § 49 BerlHG zwei Jahre. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode so lange aus, bis Nachfolger/innen gewählt sind und ihr Amt angetreten haben. Die GKLB kann mit der Mehrheit ihrer Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit des eingesetzten Prüfungsausschusses einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(5) Der Prüfungsausschuss ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig; insbesondere für

- die Organisation der Prüfungen,
- die Aufstellung und Bekanntgabe der Verzeichnisse der Modulverantwortlichen (§ 7),

\*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 24. Juli 2008

- die Aufstellung und Bekanntgabe der Verzeichnisse der Prüfungsberechtigten und Beisitzer/innen (§ 6) und deren Bestellung,
- die Bekanntgabe der Internetadresse der ausführlichen Modulbeschreibungen,
- die Anerkennung von Studienzeiten sowie die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- die Entscheidung über die Änderungen der Prüfungsform in der Modulprüfung und über die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu einzelnen Modulen im Rahmen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- die Bestellung von Drittgutachter/inne/n und Schlichtung von Streitfällen,
- die Entscheidung über angemessene Studien- und Prüfungsbedingungen für Studierende mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung, die es ihnen nicht ermöglicht, eine Studien- oder Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Zeit und Form abzulegen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an Modulprüfungen teilzunehmen und sich über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren. Sie dürfen Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte einer Prüfungsangelegenheit sind.

(7) Der Prüfungsausschuss berichtet der GKLb regelmäßig über seine Aktivitäten. Er gibt Anregungen zur Reform der Studien- und der Prüfungsordnungen.

(8) Der Prüfungsausschuss tagt mindestens einmal im Semester. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses werden entweder bei Bedarf oder auf Verlangen eines Mitgliedes von der/dem Vorsitzenden einberufen.

(9) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss einzelne Zuständigkeiten widerruflich auf seine/n Vorsitzende/n übertragen. Entscheidungen, die von der/dem Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter/inne/n gefällt werden, sind auf Verlangen der/des Betroffenen dem Ausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

(10) Vor Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(11) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist die Möglichkeit der Klage beim Verwaltungsgericht Berlin gegeben.

(12) Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden von der/dem Vorsitzenden der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung unter Einhaltung des Datenschutzes mitgeteilt, soweit es für deren Arbeit erforderlich ist oder die Rechte Dritter berührt werden. Die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung teilt die Entscheidung der/dem Betroffenen mit.

(13) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 6 - Prüfer/innen und Beisitzer/innen; Wahl des Prüfers / der Prüferin

(1) Prüfungsberechtigt sind gemäß § 32 BerlHG Professorinnen und Professoren sowie habilitierte akademische Mitarbeiterinnen

und Mitarbeiter. Davon abweichend kann nicht habilitierten akademischen Mitarbeiter/inn/en und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die nicht in der Lehre tätig sind, von der GKLb die Prüfungsberechtigung erteilt werden, wenn sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/innen, indem er sie einem bestimmten Modul bzw. der Masterarbeit zuweist.

(3) Zum/zur Beisitzer/in darf vom Prüfungsausschuss nur bestellt werden, wer über eine abgeschlossene Hochschulausbildung verfügt und auf dem Gebiet der Modulprüfung sachverständig ist. Beisitzer/innen haben keine Entscheidungsbefugnis. Sie achten auf den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung und führen Protokoll.

(4) Prüfer/innen und Beisitzer/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit im Rahmen der Prüfungstätigkeit zu verpflichten.

(5) Sind einem Modul mehrere Prüfungsberechtigte zugewiesen, hat die/der Studierende das Recht, unter diesen eine/n Prüfer/in vorzuschlagen. Aus wichtigem Grund, insbesondere übermäßiger Prüfungsbelastung einer Prüferin/eines Prüfers kann der Prüfungsausschuss nach Absprache mit der/dem Studierenden einen/eine anderen/andere Prüfer/in benennen.

## § 7 - Modulverantwortliche

(1) Die Vertreter/innen eines Fachgebietes benennen aus der Statusgruppe der Professor/innen oder habilitierten Mitarbeiter/innen für jedes in der Studienordnung aufgeführte Modul eine/n Modulverantwortliche/n. Davon abweichend können nicht habilitierte Mitarbeiter/innen zu Modulverantwortlichen benannt werden, wenn sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind.

(2) Wird ein Modul mit einer Modulprüfung in Form von prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgeschlossen (vgl. § 14), so legt die/der Modulverantwortliche Art, Umfang und Gewichtung der prüfungsäquivalenten Studienleistungen fest und teilt sie den Studierenden zu Beginn der ersten dem Modul zugrunde liegenden Lehrveranstaltung/en in schriftlicher Form mit.

(3) Die/der Modulverantwortliche ist ferner zuständig für das Errechnen der Modulnote und deren Übermittlung an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

## § 8 - Prüfungsleistungen und -formen

(1) Prüfungsleistungen im Rahmen der Masterprüfung sind sämtliche Modulprüfungen (§ 15) und die abschließende Masterarbeit (§ 18).

(2) Modulprüfungen können abgelegt werden als schriftliche Modulprüfung - Klausur (§ 11), Praxisbericht (§ 12 a) und Hausarbeit (§ 12 b) -, mündliche Modulprüfung (§ 13) oder als prüfungsäquivalente Studienleistungen (§ 14).

## § 9 - Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldung zur Masterprüfung

(1) Unmittelbar nach Studienbeginn muss die/der Studierende einen Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen vollständig beizufügen:

- den Nachweis der Immatrikulation im Masterstudiengang „Arbeitslehre“
- eine Erklärung der/des Studierenden, dass ihr/ihm die geltende Prüfungsordnung sowie die Studienordnung für den Masterstudiengang „Arbeitslehre“ bekannt sind,
- eine Erklärung der/des Studierenden, ob sie/er bereits eine Masterprüfung oder Teile der Masterprüfung im Masterstudiengang „Arbeitslehre“ oder einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie/er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet, gegebenenfalls Anrechnungsbestätigungen gemäß § 16,
- eine Bescheinigung über eine Studienfachberatung im Masterstudiengang „Arbeitslehre“.

(2) Kann eine/ein Studierende/r ohne ihr/sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so hat sie/er die entsprechenden Nachweise in anderer geeigneter Weise zu erbringen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über deren Anerkennung.

#### § 10 - Anmeldung zu Modulprüfungen

(1) Die Anmeldung zu einer schriftlichen Modulprüfung in Form einer Klausur erfolgt durch die Teilnahme an der Klausur. Bedingung hierfür ist die Erfüllung der modulspezifischen Zulassungsvoraussetzungen.

Der Klausurtermin wird von dem/der jeweiligen Prüfer/in festgelegt und rechtzeitig, spätestens jedoch acht Wochen vor dem Prüfungstermin, durch Aushang bekannt gegeben.

(2) Die Anmeldung zu einer schriftlichen Modulprüfung in Form einer Hausarbeit erfolgt unter Vorlage des Themas spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Dabei muss die/der Studierende nachweisen, dass sie/er die modulspezifisch geforderten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

(3) Die Anmeldung zu einer mündlichen Modulprüfung muss rechtzeitig vor dem Prüfungstermin bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung erfolgen. Dabei muss die/der Studierende nachweisen, dass sie/er die modulspezifisch geforderten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Der Termin für die mündliche Prüfung wird von dem/der Prüfer/in festgelegt und rechtzeitig, spätestens jedoch acht Wochen vor dem Prüfungstermin, durch Aushang bekannt gegeben.

(4) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung in Form von prüfungsäquivalenten Studienleistungen oder einem Praxisbericht muss rechtzeitig vor dem Ablegen der ersten Leistung bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung erfolgen; sie gilt für die gesamte Prüfung im betreffenden Modul.

Der Anmeldeschluss wird von dem/der für das Modul zuständigen Modulverantwortlichen festgelegt und zu Beginn der der Modulprüfung zugrunde liegenden Lehrveranstaltung/en durch Aushang bekannt gegeben.

(5) Wiederholungsprüfungen sind bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung anzumelden (§ 21 Abs. 1 - 5).

(6) In besonders zu begründenden Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüferin/des Prüfers den Wechsel einer Prüfungsform zulassen. Dabei muss gewährleistet sein, dass dies den Studierenden unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Prüfungstermin, mitgeteilt wird.

(7) Macht eine/ein Studierende/r, erforderlichenfalls durch ärztliches Zeugnis, glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss ihr/ihm der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

#### § 11 - Schriftliche Modulprüfung: Klausur

(1) Eine schriftliche Modulprüfung in Form einer Klausur wird unter Aufsicht durchgeführt. Die Höchstdauer einer Klausur beträgt vier Zeitzstunden.

(2) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet der/die Prüfer/in. Eine abschließende Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist der/dem Studierenden gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins schriftlich bekannt zu geben.

(3) Klausuren sind in der Regel in deutscher Sprache zu schreiben. In fremdsprachlichen Fächern können sie ganz oder teilweise in der betreffenden Sprache durchgeführt werden.

(4) Die Aufgaben für die Klausuren werden von dem/der jeweiligen Prüfer/in schriftlich gestellt. Bewertet wird die Klausur in der Regel von zwei Prüfer/inne/n. Bei voneinander abweichender, jedoch mindestens „ausreichend“ (4,0) lautender Bewertung (vgl. § 12 a Abs. 3) ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß der Tabelle in § 19 Abs. 4.

(5) Der/dem Studierenden muss bis spätestens vier Wochen nach dem Termin der Klausur per Aushang durch den/die Prüfer/in bekannt gegeben werden, ob die Klausur mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(6) Denjenigen Studierenden, deren schriftliche Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde, kann nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Möglichkeit zur Nachprüfung gegeben werden.

Die Nachprüfung ist mit „bestanden“ oder „nicht ausreichend“ zu bewerten. Gilt sie als „bestanden“, so ist das Urteil auf „ausreichend“ (4,0) festzusetzen.

(7) Das endgültige Prüfungsergebnis wird an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weitergeleitet.

#### § 12a - Schriftliche Modulprüfung - Praxisbericht

(1) Module zur Praxisorientierung werden in der Regel mit einer Modulabschlussprüfung in Form eines schriftlichen Praxisberichts abgeschlossen.

(2) In dem Praxisbericht soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er in der Lage ist, Studien- und Praxiserfahrung aufeinander bezogen zu reflektieren und Perspektiven für die spätere Berufspraxis zu entwickeln.

(3) Der Praxisbericht ist bei dem/der zuständigen Prüfer/in einzureichen. Der Praxisbericht wird von dem/der zuständigen Prüfer/in und einem/einer weiteren Gutachter/in bewertet. Der/dem Studierende/n muss per Aushang bekannt gegeben werden, ob der Praxisbericht mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Bei voneinander abweichender, jedoch mindestens „ausreichend“ (4,0) lautender Beurteilung wird das arithmetische Mittel gemäß § 19 Abs. 4 gebildet.

(4) Das endgültige Prüfungsergebnis wird an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weitergeleitet. Der Praxisbericht verbleibt bei dem/der zuständigen Prüfer/in.

### § 12b - Schriftliche Modulprüfung: Hausarbeit

(1) Der/die Prüfer/in stellt das Thema der Hausarbeit nach Beratung mit der/dem Studierenden und legt die Bearbeitungsfrist fest. Das Thema muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Sie endet spätestens zwei Wochen vor Ende eines Semesters.

(2) In der Hausarbeit soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er eine ausgewählte Thematik ihres/ seines Faches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und angemessen darstellen kann.

(3) Die Hausarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit hat die/der Studierende zu versichern, dass sie/er die Hausarbeit selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(4) Die Hausarbeit ist bei dem/der Prüfer/in einzureichen. Sie wird von ihm/ihr und einem/einer zweiten Prüfer/in bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß Tabelle in § 19 Abs. 4 (vgl. § 11 Abs. 4 und 12 a Abs. 3).

(5) Der/dem Studierenden muss bis spätestens zum Ende des Semesters, in dem die Hausarbeit eingereicht wurde, per Aushang mitgeteilt werden, ob die Hausarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(6) Das endgültige Prüfungsergebnis wird an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weitergeleitet. Die Hausarbeit verbleibt bei dem/der Prüfer/in.

(7) Hausarbeiten können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, wenn aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder von anderen nachvollziehbaren Kriterien der als Prüfungsleistung zu bewertende individuelle Beitrag deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

### § 13 - Mündliche Modulprüfung

(1) Eine mündliche Modulprüfung wird in der Regel als Einzelprüfung in Anwesenheit einer Beisitzerin/eines Beisitzers von einem/einer Prüfer/in durchgeführt, der/die die Prüfung bewertet.

(2) Eine mündliche Modulprüfung kann auch in Form einer Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn der als Leistung zu bewertende individuelle Beitrag auf der Grundlage nachvollziehbarer Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(3) Die Dauer einer mündlichen Modulprüfung soll mindestens 30 Minuten, maximal 60 Minuten umfassen. Sie kann mit ausdrücklicher Einwilligung der/des Studierenden überschritten werden.

(4) Gegenstände, Ergebnisse, Verlauf und Dauer der mündlichen Modulprüfung sind in einem von dem/der Beisitzer/in zu führenden Prüfungsprotokoll festzuhalten, das von Prüfer/in und Beisitzer/in zu unterzeichnen und an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten

weiterzuleiten ist. Das Ergebnis ist der/dem Studierenden unmittelbar im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(5) Eine mündliche Prüfung kann aus wichtigem Grunde unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfung unverzüglich nach Fortfall des Unterbrechungsgrundes stattfindet. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind nach Möglichkeit anzurechnen. Eine erneute Anmeldung zur Prüfung ist in diesem Falle nicht erforderlich. Die Gründe, die zur Unterbrechung einer Prüfung geführt haben, müssen dem Prüfungsausschuss mitgeteilt werden.

(6) Mitglieder der Technischen Universität Berlin dürfen, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten und der/die Prüfungskandidat/in keinen Einspruch erhebt, bei den mündlichen Modulprüfungen zuhören. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

### § 14 - Prüfungsäquivalente Studienleistungen

(1) Eine Modulprüfung kann auch durch prüfungsäquivalente Studienleistungen erbracht werden. Durch diese Prüfungsform soll die/der Studierende kontinuierlich und auf verschiedene Art und Weise Prüfungsleistungen ablegen können. Zudem sollen prüfungsäquivalente Studienleistungen eine adäquate Anpassung der Prüfungsform an den Lernstoff ermöglichen.

(2) Prüfungsäquivalente Studienleistungen erstrecken sich auf die in einer Lehrveranstaltung oder mehreren Lehrveranstaltungen eines Moduls erworbenen Teilqualifikationen und Inhalte und werden beispielsweise in Form von Präsentationen, Referaten, schriftlichen Ausarbeitungen, (Mess-) Protokollen, Projekt- oder Forschungsarbeiten, schriftlichen oder mündlichen Tests, schriftlichen Unterrichtsplanungen, mündlichen Rücksprachen u.a. erbracht.

Prüfungsäquivalente Studienleistungen dürfen nicht von Zulassungsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

(3) Art, Umfang und Gewichtung der prüfungsäquivalenten Studienleistungen werden gemäß § 7 von der/dem für das betreffende Prüfungsmodul zuständigen Modulverantwortlichen festgelegt und den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bzw. Lehrveranstaltungen des Moduls bekannt gegeben. Dabei müssen mindestens zwei und dürfen höchstens vier prüfungsäquivalente Studienleistungen angesetzt werden.

(4) Prüfungsäquivalente Studienleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, wenn der als Leistung zu bewertende individuelle Beitrag auf der Grundlage nachvollziehbarer Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(5) Eine prüfungsäquivalente Studienleistung ist in dem Semester abzulegen, in dem die letzte ihr zugrunde liegende/n Lehrveranstaltung/en besucht wird/werden.

(6) Die schriftliche Bewertung prüfungsäquivalenter Studienleistungen erfolgt durch den/die Prüfer/in. Der/dem Studierenden muss bis spätestens zum Ende des Semesters, in dem die Leistung erbracht wurde, per Aushang bekannt gegeben werden, ob die Leistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(7) Das endgültige Prüfungsergebnis wird an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weitergeleitet.

### § 15 - Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung umfasst folgende Modulprüfungen sowie die Masterarbeit (§ 18):



- Die fachdidaktischen Module in Arbeitslehre werden mit prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgeschlossen.
- Für die erziehungswissenschaftlichen Module gilt:
  - „Lernmotivation und Beratung“ wird mit einer mündlichen Prüfung,
  - „Diagnostik, Rückmeldung, Evaluation und Schulentwicklung“ und „Bildungs- und Erziehungsprozesse gestalten“ werden jeweils mit prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgeschlossen.
- Das im Bereich DaZ zu absolvierende Modul wird mit prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgeschlossen,

(2) Die Masterarbeit wird in der Fachdidaktik oder der Erziehungswissenschaft ab Beginn des zweiten Semesters geschrieben.

#### § 16 - Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und nach Inhalt und Umfang gleichwertige, anderweitig erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden gemäß § 6 der „Ordnung der Technischen Universität über die Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten (OTU)“ vom Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit den zuständigen Fachvertreter/inn/en anerkannt.

(2) Kann die Gleichwertigkeit anderweitig erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 6 OTU nicht festgestellt werden, so entscheidet der Prüfungsausschuss, ob eine Ergänzungsprüfung abzulegen ist. Die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten. Wenn solche nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anmeldung zu Ergänzungsprüfungen gelten §§ 9 und 10 entsprechend.

(4) Noten auf Grund anerkannter Studien- und Prüfungsleistungen sind bei der Notenermittlung - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - anzuerkennen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.

#### § 17 - Anmeldung der Masterarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit muss schriftlich bei der zuständigen Stelle der zentralen Universitätsverwaltung gestellt werden. Der Antrag enthält einen Vorschlag für den/die Erstprüfer/in.

(2) Die zuständige Stelle der zentralen Universitätsverwaltung lässt zur Masterarbeit zu oder lehnt bei fehlenden Voraussetzungen die Zulassung ab.

(3) Nach der Zulassung wird der Antrag dem/der von der/dem Studierenden gewählten Erstprüfer/in zugeleitet.

#### § 18 - Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit einschließlich einer 20-minütigen öffentlichen Präsentation und Diskussion ihrer Ergebnisse ist eine Prüfungsarbeit und zugleich Teil der wissenschaftlichen Ausbildung. In ihr soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er in der Lage ist,

innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problemstellung aus dem Masterstudiengang „Arbeitslehre“ selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und vorzustellen.

(2) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen nachvollziehbaren Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Der Umfang der Masterarbeit gem. Absatz 6 kann entsprechend erweitert werden.

(3) Der/die Erstprüfer/in stellt das Thema nach Beratung mit der/dem Studierenden und benennt einen/eine Zweitprüfer/in. Der zuständige Prüfungsausschuss bestätigt die Prüfer/innen und das Thema. Anschließend wird das Thema der/dem Studierenden von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgehändigt.

(4) Das Thema muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist von drei Monaten eingehalten werden kann.

(5) Die Frist läuft vom Tage der Ausgabe des Themas an. Sie wird durch die Abgabe der Arbeit bei der zuständigen Stelle der Universitätsverwaltung gewahrt. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Fristverlängerung bis zu zwei Monaten, im Krankheitsfall bis zu drei Monaten gewähren. Über weitere Ausnahmeregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Die Masterarbeit soll den Umfang von 60 Seiten nicht überschreiten. Sie ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der/des Erstprüferin/-prüfers. Im Falle einer fremdsprachigen Bearbeitung des Themas muss eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von maximal zehn Seiten beigelegt werden.

(7) Die Masterarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit hat die/der Studierende zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(8) Zwei Exemplare der Masterarbeit sind bei der zuständigen Stelle der Universitätsverwaltung einzureichen.

(9) Die Masterarbeit wird von beiden gewählten Prüfer/inne/n schriftlich bewertet (Noten und Gutachten) und gemäß § 19 Abs. 1 bzw. 4 benotet.

Bei voneinander abweichender, jedoch von beiden Prüfer/inne/n mindestens „ausreichend“ (4,0) lautender Beurteilung wird das arithmetische Mittel gebildet.

Lautet eines der Urteile „nicht ausreichend“ (5,0), so legen die professoralen Mitglieder des zuständigen Prüfungsausschusses, ggf. unter Hinzuziehung eines/einer weiteren Prüfers/Prüferin, die endgültige Note der Masterarbeit fest.

(10) Die Note der Masterarbeit wird an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weitergeleitet.

(11) Ein Exemplar der Masterarbeit verbleibt bis 18 Monate nach Abschluss der Masterprüfung bei dem/der Erstprüfer/in. Vor Abschluss der Masterprüfung darf die Masterarbeit Dritten nicht und auch danach nur mit Einverständnis des Absolventen/der Absolventin zugänglich gemacht werden.

(12) Wird die Masterarbeit im anderen Fach abgelegt, so gelten für diese die Regelungen der entsprechenden Berliner Universität.

Die Mitteilung der Note gem. Absatz 10 erfolgt an die zuständige Stelle der Technischen Universität Berlin.

#### § 19 - Bewertung von Prüfungsleistungen, Modulnoten, Gesamtnote, Gesamturteil, ECTS-Grade

(1) Jede einzelne Prüfungsleistung in Form einer schriftlichen oder mündlichen Modulprüfung oder einer Prüfungsäquivalenten Studienleistung sowie die Masterarbeit werden von dem/der jeweiligen Prüfer/in mit einer Note und dem ihr zugeordneten Urteil nach folgendem Schlüssel bewertet:

Note	Urteil
1,0; 1,3	sehr gut
1,7; 2,0, 2,3	gut
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend
3,7; 4,0	ausreichend
5,0	nicht ausreichend

(2) Die Bewertung einer Prüfungsleistung ist der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung der Technischen Universität mitzuteilen. Dies gilt auch für die an einer anderen Berliner Universität studierten Zweifächer.

(3) Wird ein Modul mit einer schriftlichen oder mündlichen Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Prüfungsnote bei identischer Beurteilung identisch mit der Modulnote gemäß der Tabelle in Absatz 1.

(4) Bei voneinander abweichenden Beurteilungen einer schriftlichen Modulprüfung gemäß § 11 Abs. 4, § 12a Abs. 3 und § 12 b Abs. 4 wird die Modulnote arithmetisch gemittelt und nach folgendem Schlüssel festgesetzt:

Note	Urteil
1,0 – 1,5	sehr gut
1,6 – 2,5	gut
2,6 – 3,5	befriedigend
3,6 – 4,0	ausreichend
4,1 – 5,0	nicht ausreichend

(5) Für die Prüfungsform 'Prüfungsäquivalente Studienleistungen', bei der die Gewichtung der Einzelleistungen durch die/den Modulverantwortlichen erfolgt gilt für die Notenfestsetzung der Schlüssel nach Absatz 4.

(6) Für den erfolgreichen Abschluss eines Modul muss die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten. Modulprüfungen, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) beurteilt werden, sind nicht bestanden und können gemäß § 21 wiederholt werden. Hierüber erhält die/der Studierende einen schriftlichen Bescheid der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung mit Angabe der Wiederholungsfrist sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(7) Bei voneinander abweichenden Bewertungen der Masterarbeit ergibt sich deren Note aus dem arithmetischen Mittel, und es gilt die Tabelle in Absatz 4.

(8) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem nach dem jeweiligen Umfang in Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten sowie der Note für die Masterarbeit. Der Gesamtnote wird ein Gesamturteil nach der Tabelle in Absatz 4 zugeordnet.

(9) Bei der Berechnung von Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(10) Der Gesamtnote wird ein ECTS-Grad nach folgender ECTS-Bewertungsskala zugeordnet, der in das Diploma Supplement (vgl. § 24 Abs. 5) aufgenommen werden kann.

ECTS-Grade
A – excellent
B – very good
C – good
D – satisfactory
E – sufficient

Ein Anspruch auf Erteilung eines ECTS-Grades besteht erst nach Vorliegen entsprechender Daten.

(11) Sofern durch die Belegung eines Moduls der für einen Prüfungsbereich vorgesehene Gesamtumfang an ECTS-LP überschritten wird, sind die über das notwendige Mindestmaß im jeweiligen Prüfungsbereich hinaus erbrachten ECTS-LP bei der Berechnung der Gesamtnote nicht zu berücksichtigen. In diesem Fall wird das zuletzt in dem entsprechenden Prüfungsbereich belegte Modul nur anteilig bei der Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt.

#### § 20 - Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, Gegenvorstellung

(1) Das Ergebnis einer Modulprüfung sowie das Ergebnis der Masterarbeit werden der/dem Studierenden unverzüglich nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens bekannt gegeben und an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung weitergeleitet.

(2) Entscheidungen, die den Erfolg einer Prüfung verneinen, werden der/dem Studierenden von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

(3) Gegen alle Prüfungsentscheidungen kann Gegenvorstellung erhoben werden. Das hierzu einzuhaltende Verfahren richtet sich nach der Satzung der Technischen Universität Berlin über das Gegenstellungsverfahren bei Prüfungsbewertungen.

(4) Gegen alle Prüfungsentscheidungen ist die Möglichkeit der Klage beim Verwaltungsgericht Berlin gegeben.

#### § 21 - Wiederholung von Modulprüfungen und Masterarbeit

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können grundsätzlich nur einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag der/des Studierenden eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung genehmigen.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

(3) Wiederholungsprüfungen sind spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem Termin der nicht bestandenen Prüfung abzugeben.

(4) Bei einem Studiengang- oder Hochschulwechsel bestimmt der Prüfungsausschuss die Frist, innerhalb derer Wiederholungsprüfungen abzulegen sind und entscheidet über ein eventuelles Versäumnis nach § 22.

(5) Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(6) Das Thema der Masterarbeit kann begründet nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den An-

trag. Wird dem Antrag stattgegeben, so ist ein neues Thema auszugeben.

(7) Versäumt die/der Studierende die Abgabefrist für die Masterarbeit und hat sie/er dies zu vertreten, so gilt die Arbeit als „nicht ausreichend“.

(8) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Masterarbeit kann innerhalb von drei Monaten einmal mit einem neuen Thema begonnen werden.

Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 6 ist nicht zulässig, wenn von dieser Möglichkeit bereits Gebrauch gemacht wurde.

## § 22 - Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die/der Studierende hat das Recht, von einer angemeldeten Prüfung ohne Angabe von Gründen zurückzutreten. Dieser Rücktritt muss von der/dem Studierenden bis spätestens drei Werktage vor der beabsichtigten Prüfung dem/der Prüfer/in und der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung schriftlich mitgeteilt werden.

(2) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt, den festgelegten Zeitraum für die Erbringung einer Prüfungsleistung ohne triftigen Grund überschreitet oder wenn sie/er später als drei Werktage vor dem Prüfungstermin oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(3) Erfolgt der Rücktritt oder das Versäumnis aus gesundheitlichen Gründen - auch des eigenen Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen - so ist der Rücktritt oder das Versäumnis innerhalb von fünf Werktagen ab dem Prüfungstermin über den Prüfungsausschuss bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung mit ärztlichem Attest anzuzeigen.

Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis andere Gründe geltend gemacht, so ist dies innerhalb von fünf Werktagen ab dem Prüfungstermin dem Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung der Gründe. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin festgelegt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse (auch Teilleistungen von prüfungsäquivalenten Studienleistungen) sind in diesem Fall anzuerkennen.

(4) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfung oder das Ergebnis einer/eines anderen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird sie oder er durch die Prüferin oder den Prüfer bzw. dem/der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen.

Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so kann sie oder er durch die Prüferin oder den Prüfer bzw. dem/der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden.

Die Prüfung wird in diesen Fällen mit "nicht ausreichend" bewertet und kann gemäß § 21 wiederholt werden. Der Kandidat oder die Kandidatin ist in jedem der obigen Fälle unverzüglich über diese Entscheidung, ihre Folgerungen und die Widerspruchsmöglichkeiten zu informieren.

Wird eine Kandidatin oder ein Kandidat von der Prüfung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss unverzüglich überprüft wird. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(5) Wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat bei Teilprüfungen Täuschungsversuche, z. B. Plagiate, oder Störungsversuche nach

Absatz 4 unternimmt, gilt die gesamte Prüfung bzw. das gesamte Modul als nicht bestanden.

(6) Wird eine Handlung nach Absatz 4 und 5 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, gilt Absatz 4 entsprechend.

## § 23 - Ungültigkeit von Prüfungen und Masterarbeit

(1) Hat die/der Studierende beim Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen zu einer Modulprüfung, der Modulprüfung selbst oder der Masterarbeit getäuscht - dies schließt auch Plagiate ein - oder erfolgte ein Ordnungsverstoß und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerten und damit für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Ablegung der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung ausgeglichen. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss über Gültigkeit oder Ungültigkeit der Zulassung zur Prüfung.

(3) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab der Datierung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen. Die Absätze 1 - 4 gelten für Bescheinigungen gemäß § 24 entsprechend.

(5) Die Bestimmungen über die Entziehung eines akademischen Grades bleiben unberührt.

## § 24 - Bescheinigungen, Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird unverzüglich nach Eingang des Ergebnisses über die letzte Prüfungsleistung ein Zeugnis von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt. Im Zeugnis werden aufgeführt:

- der Name des Studienganges,
- die Prüfungsmodule, ihr jeweiliger Umfang in Leistungspunkten, die Modulnoten und die zugeordneten Urteile,
- Thema, Note und Urteil der Masterarbeit sowie deren Umfang in Leistungspunkten,
- die Gesamtnote.

Zudem enthält das Zeugnis das Gesamturteil gemäß § 19 Abs. 4.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung und ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Siegel der Technischen Universität Berlin.

(3) Wurden im Zeugnis anzugebende Prüfungsleistungen nicht an der Technischen Universität Berlin erbracht, wird dies im Zeugnis vermerkt.

(4) Zusätzlich zum Zeugnis über das Masterstudium wird mit gleichem Datum eine Masterurkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Education (M. Ed.)“ von der zu-

ständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt. Diese Urkunde wird von der Präsidentin/dem Präsidenten der Technischen Universität Berlin und dem/der Vorsitzenden der GKLB unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Technischen Universität Berlin versehen.

(5) Ergänzend zum Zeugnis und zur Urkunde wird ein Diploma Supplement ausgestellt, das in deutscher und englischer Sprache Angaben über Inhalte und Form der mit dem akademischen Grad erworbenen Qualifikation enthält.

(6) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades „Master of Education“ erworben.

(7) Zeugnis und Urkunde enthalten die Angabe, dass die Prüfungsleistungen entsprechend den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung erbracht worden sind.

(8) Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss von Prüfungsleistungen werden von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt. Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss von Studienleistungen werden von der/dem für die jeweilige Lehrveranstaltung Verantwortlichen ausgestellt.

(9) Hat die/der Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

(10) Ein Zeugnis über die Masterprüfung gemäß Absatz 1 wird nicht ausgestellt und ein akademischer Grad gemäß Absatz 6 wird nicht verliehen, wenn Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mehr als der Hälfte der Masterprüfungen anerkannt werden und die anerkannten Leistungen und Prüfungen bereits Teil eines Studiums waren, das mit einem akademischen Grad abgeschlossen wurde. Die/der Studierende erhält in diesem Falle eine Bescheinigung gemäß Absatz 8, aus der hervorgeht, dass sie/er durch die zusätzlichen Leistungen in Verbindung mit dem vorangegangenen Studium die Vorschriften dieser Prüfungsordnung erfüllt.

#### § 25 - Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss oder Abbruch der Masterprüfung wird der/dem Studierenden auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten

und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

#### § 26 - Befugnisse zur Datenverarbeitung

(1) Der Prüfungsausschuss ist befugt, die in dieser Prüfungsordnung aufgeführten personenbezogenen Daten für die Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben im erforderlichen Umfang zu verarbeiten. Die Übermittlung ist nur aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift zulässig. Der Prüfungsausschuss kann eine anonymisierte Geschäftsstatistik führen.

(2) Prüfungsunterlagen werden in Prüfungsakten geführt. Diese werden von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung erstellt und bearbeitet.

(3) Prüfungsunterlagen mit Ausnahme der

- Studiennachweise
- Ergebnisse der Modulprüfungen
- Prüfungsbögen
- Zeugnisse
- begutachteten Masterarbeit
- sowie anderer den vorstehend genannten gleichgestellte Unterlagen

sind frühestens 18 Monate nach Abschluss des Studiums zu vernichten.

(4) Für die Erhebung und Löschung von Daten gilt im Übrigen die Studierendendaten-Verordnung des Landes Berlin in der jeweils geltenden Form.

#### § 27 - Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

(2) Die vorliegende Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem 1. Oktober 2007 das Masterstudium „Arbeitslehre“ an der Technischen Universität Berlin begonnen haben, die Prüfungsordnung vom 30. Mai 2006 (AMBl. TU S. 313) tritt damit außer Kraft.